

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band II.

Nro. 21.

Samstag, den 30. April 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

Tit.

Der schweizerische Bundesrath gibt sich die Ehre, nach Maßgabe des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung, Ihnen hiermit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahre 1852 zu erstatten.

I. Abtheilung.

Geschäftskreis des politischen Departements.

Der bisherigen Uebung gemäß werden von dem Geschäftskreise, welcher diesem Departement anheim fällt, in dem Jahresberichte nur diejenigen Verhältnisse hervorgehoben, welche eine höhere, allgemeine Bedeutung haben, weil sie sich entweder auf die Lage des Landes überhaupt beziehen oder auf Einzelheiten, welche grundsätzlich von großer Wichtigkeit sind.

A. Beziehungen zum Auslande.

Auswärtige
Verhältnisse.
1) Diplomati-
sche Erörter-
ung.
a. Ueber die
Flüchtlings-
und Asylfrage.

Auch dieses Jahr bildet die Angelegenheit der politischen Flüchtlinge und was damit zusammenhängt, den Hauptgegenstand verschiedener Verwicklungen und daheriger diplomatischer Verhandlungen, ungeachtet seit dem Jahr 1848 keine der vielfachen und großen Besorgnisse sich realisirte hatten. Wir haben am 13. Februar 1852 einen einläßlichen Bericht über diese Angelegenheit in der Form eines Schreibens an den schweizerischen Geschäftsträger in Paris abgefaßt, und obwol derselbe gedruckt wurde und einer gewissen Publizität anheimfiel, so glauben wir gleichwol, denselben hier wieder aufnehmen und in Erinnerung bringen zu sollen, weil er nach den besten Quellen, die uns zu Gebote standen, eine sachgetreue Darstellung dieser Zustände enthält, wie sie sich im Anfange des Berichtsjahres und vorher gestaltet hatten, und weil er mithin die beste Grundlage bildet für die Beurtheilung der Beschwerden und Reklamationen, so wie der Handlungsweise der schweizerischen Behörden. Es bedarf hier wol kaum der Bemerkung, daß jene Darstellung, so weit sie sich auf die Zahl der Flüchtlinge bezieht, jetzt nicht mehr maßgebend ist, indem die letztere

seit her bedeutend herabsank und immer noch Einzelne entweder freiwillig abreißen oder in Folge ihres Verhaltens, d. h. nicht sowol wegen politischer Umtriebe, als vielmehr wegen beharrlicher Renitenz gegen die bestehenden polizeilichen Anordnungen ausgewiesen werden müssen. — Der erwähnte Bericht lautet so:

„In Folge fortdauernder Anschuldigungen über die Anwesenheit und das angebliche Treiben politischer Flüchtlinge in der Schweiz sehen wir uns veranlaßt, über diese Angelegenheit einen Bericht zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Wir setzen dabei voraus, daß Sie bereits dasjenige kennen, was im Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1850 unter dem Titel „Politisches Departement“ über diese Angelegenheit enthalten ist, so wie wir uns auch auf den gedruckten Spezialbericht vom 28. Februar 1851 über den damaligen Stand der Flüchtlingsangelegenheit hiemit ausdrücklich beziehen, so daß es lediglich unsere Aufgabe ist, den weitem Verlauf der Sache zu beleuchten.

„Gerade in jenem Zeitpunkt (Ende Februar 1851) trat diese Angelegenheit in ein neues Stadium. Theils in Folge der verminderten Anzahl von Flüchtlingen, theils in Folge eines Anerbietens der französischen Regierung, dieselben auf ihre Kosten nach England oder Amerika führen zu lassen, fanden wir den Moment für geeignet, die im frühern Bericht erwähnte und durch die damaligen Umstände abgenöthigte obligatorische Zuteilung der Flüchtlinge an die einzelnen Kantone aufzuheben und denselben, jedoch immerhin unter Wahrung unserer Oberaufsicht und der durch Art. 57 der Bundesverfassung bezeichneten Rechte, gänzlich anheimzustellen, ob und in welchem Umfange sie für gut finden, den Flüchtlingen

weitem Aufenthalt zu gestatten. Durch diese Maßregel wurden die Kantone veranlaßt, den Flüchtlingen den weitem Aufenthalt entweder gar nicht oder nur unter bedeutenden Kauttionen zu gestatten. Dieser Umstand, so wie das oben erwähnte Anerbieten Frankreichs hatte eine bedeutende Abnahme der Flüchtlinge zur Folge. Gegen Ende des Juni wurden die Kantone durch Kreis Schreiben ersucht, einen neuen Etat der noch vorhandenen Flüchtlinge einzugeben. Die hierauf gegründete Generalkontrolle weist eine Anzahl von 235 nach, welche in 17 Kantonen vertheilt sind. Hinsichtlich ihrer Herkunft stehen sie in folgendem Verhältnisse. Es sind

- 93 Badenser,
- 10 Bayern,
- 11 Oesterreicher,
- 30 Preußen,
- 9 Württemberger,
- 24 Sachsen,
- 5 Hessen,
- 12 Polen,
- 17 Franzosen und
- 24 Italiener.

„Diese Zahl kann sich seither durch Entfernung einzelner noch vermindert haben, mag aber immerhin noch annähernd richtig sein. Es ergibt sich also, daß seit dem letzten Berichte die Zahl der Flüchtlinge um mehr als die Hälfte herabgesunken ist. Auch in diesem Jahre haben wir das frühere Verfahren eingehalten, das Verhalten derselben nach besten Kräften überwacht, beim Eingang von Beschwerden genaue Untersuchung erheben lassen, theils durch Prüfung der Berichte, theils durch Abhörnung von Zeugen und wo es nothwendig und gerechtfertigt schien, sogar durch Beschlagnahme und Unter-

suchung der Papiere. So oft sich in Folge solcher Untersuchungen die Beschwerden begründet zeigten, erfolgte entweder die Ausweisung oder eine andere geeignete Maßregel; wenn aber sich bei der Untersuchung nichts herausstellte, so wurde der Betreffende in seinem Asyl weiter geschützt. Auf diese Weise glaubten wir die den Flüchtlingen gewährte Aufnahme mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen stets und vollständig in Einklang zu bringen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß nicht selten auswärtige Regierungen durch Berichte, welche sie über die Anwesenheit oder das Verhalten von Flüchtlingen erhielten, gänzlich irre geführt wurden und Beschwerden erhoben, welche die genaueste Untersuchung als durchaus unbegründet darstellte. Wir wären im Fall, schlagende Beispiele hierüber anzuführen. Im Uebrigen glauben wir erwähnen zu sollen, daß mit Ausnahme der großherzoglich badischen Regierung, welche wegen der Nähe ihres Territoriums und wegen der größern Anzahl badensischer Flüchtlinge sich bisweilen zu Beschwerden gegen einzelne derselben und zu Begehren, um deren größere Internirung oder Ausweisung veranlaßt fand, von andern deutschen Staaten beinahe keine Beschwerde einkam. So ist namentlich weder von Preußen, noch von Bayern, noch von Württemberg, noch von Sachsen, noch von Hessen irgend eine Beschwerde oder ein Begehren in Flüchtlingsachen gestellt worden. Von Oesterreich wurde im Juni v. J. in Bezug auf einen einzigen in Zürich domicilirten Flüchtling, der als Agent der Demagogen in London betrachtet wurde, das Gesuch gestellt, daß derselbe einer strengern Behandlung unterzogen und wo möglich aus der Schweiz entfernt werde. Es ergab sich aber aus einer Beschlagnahme und Untersuchung seiner Schriften, daß jene Vermuthung nicht be-

gründet war und daß der Betreffende vielmehr jede Theilnahme an den politischen Umtrieben seiner Korrespondenten verweigert hatte. Ueberdies gab ihm die betreffende Polizeidirektion das Zeugniß, daß er von den übrigen Flüchtlingen möglichst zurückgezogen lebe und mit großem Fleiße den medizinischen Studien oblige, nach deren Absolvirung er sofort die Schweiz verlassen werde. Unter diesen Umständen war gewiß kein Grund vorhanden, demselben das Asyl zur Vollenbung seiner Studien zu verweigern und eben so wenig ein Grund zu Besorgnissen für irgend welchen andern Staat. Seit jener Zeit ist auch von Oesterreich keine weitere Beschwerde eingelangt.

„Es ist überdies schon im Frühling des Jahres 1851 frühern Beschwerden dieses Staates in Bezug auf den Kanton Tessin alle mögliche Rechnung getragen worden, indem damals ein eidgen. Kommissär dahin abgeordnet wurde, um sich zu überzeugen, ob den frühern Beschlüssen der Bundesbehörden über die italienischen Flüchtlinge gehörige Rechnung getragen worden sei und um nöthigenfalls die geeigneten Verfügungen zu erlassen. Dieser Kommissär hat seine Aufgabe mit Umsicht und Energie erfüllt und diese Angelegenheit geordnet, so daß nach Vollziehung der Verfügungen, die er bei seiner Abreise noch angeordnet hatte, keine Beschwerde mehr einkam.

„Wir gehen noch über zu den französischen Flüchtlingen und verweisen auch hier zunächst auf den Bericht vom 28. Februar 1851. Die fortgesetzte Anwesenheit Einzelner derselben bestätigte immer, daß die Gerüchte über größere Massen von Flüchtlingen, womit Genf angefüllt sei und die dort angeblich conspiriren, durchaus unbegründet oder jedenfalls höchst übertrieben seien, wenn

es auch immer als möglich zugegeben wurde, daß in einer so volks- und verkehrreichen Stadt, die an der Gränze von drei Staaten liegt, sich eine Anzahl Individuen ohne gehörige Ausweisschriften einige Zeit aufhalten können. Für die Richtigkeit unserer Behauptung müssen wir besonders auch folgende Thatsache anführen: Nachdem von unserer Seite auf nähere Bezeichnung der eingeklagten Beschwerden war gedrungen worden, wurde uns durch die französische Gesandtschaft ein Verzeichniß von 50—60 französischen Flüchtlingen, die angeblich in Genf sich aufhalten, unter Bezeichnung ihrer Wohnung mitgetheilt. Eine solche Angabe mußte um so erwünschter sein, da sie die Möglichkeit einer gehörigen Untersuchung herausstellte. Eine solche fand dann auch von Haus zu Hause statt und es ergab sich, daß die gemachten Angaben durchaus unrichtig waren, indem die bezeichneten Personen entweder überall nicht dort, oder keine Flüchtlinge waren, sondern Fremde, mit Ausweisschriften versehen. Nur einige konnten als politische Flüchtlinge betrachtet werden, waren aber keine Franzosen. Ein ähnliches Schicksal hatte eine zweite reduzirte Liste. So zeigte es sich, auf welche Weise die französischen Behörden durch unzuverlässige Berichterstatter getäuscht wurden. Wir haben bereits gezeigt, wie unbedeutend die Zahl der französischen Flüchtlinge überhaupt war und brauchen wol kaum beizufügen, daß uns keinerlei Beweise über Umtriebe oder Konspirationen derselben vorgelegt wurden, indem wir nicht ermangelt hätten, auch ohne Begehren von uns aus einzuschreiten. Uebrigens ist wol zu beachten, daß die französische Gesandtschaft damals nicht die Ausweisung, sondern die Internirung der wirklich und angeblich in Genf und Waadt vorhandenen Flüchtlinge verlangt hat; ein Begehren, dem so

weit möglich entsprochen wurde. Diese Maßregel der Internirung hatte nun zur Folge, daß 17 französische Flüchtlinge im März 1851 öffentlich dagegen protestirten und der Bundesbehörde Trotz entgegen setzten. Aus diesem Grunde wurden sie durch Dekret vom 24. März aus der Schweiz weggewiesen, und dieser Beschluß ward so weit möglich vollzogen. Im Laufe des Sommers mußte die Mehrzahl derselben die Schweiz verlassen und es ist auch förmlich konstatirt, daß dieselben nach England oder Amerika abgereist sind und Belgien passirt haben. Einigen dagegen gelang es allerdings, ihren damaligen Aufenthalt heimlich zu verlassen, so daß nicht bestimmt nachgewiesen werden kann, ob und wie lange sie noch in der Schweiz verweilten; immerhin aber war deren Auffuchung durch die Polizei vorgeschrieben. Das war also die Sachlage mit Beginn des Dezembers 1851, d. h. alles, was geklagt werden konnte, bestand darin, daß einige wenige Flüchtlinge, welche nicht etwa wegen politischer Umtriebe, sondern wegen Trotz gegen die Bundesbehörde ausgewiesen waren, möglicher Weise aber jedenfalls in der tiefsten Verborgenheit und Zurückgezogenheit in der Schweiz sein konnten. Von andern Beschwerden und von andern Begehren war seit längerer Zeit keine Rede mehr. Die Ereignisse des 2. Dezember hatten nun zur Folge, daß am 5. Dezember sieben französische Flüchtlinge, worunter 5 der bereits ausgewiesenen, sich in Lausanne zusammen fanden und einen Aufruf an das französische Volk zu bewaffneter Erhebung verfaßten und drucken ließen. Obwol es augenscheinlich ist, daß dieser Schritt nicht auf einem prämeditirten Komplott, sondern auf dem plötzlichen Eindruck der großen Tagesereignisse beruhte und obwol jener Aufruf nicht publizirt wurde, mithin ein bloßes Projekt blieb, so haben wir gleichwol, sobald

derselbe zu unserer Kenntniß kam, die Ausweisung der Unterzeichner beschlossen, ehe irgend ein solches Begehren von Seite Frankreichs gestellt wurde. Auch dieser Beschluß ist größtentheils vollzogen, indem fünf von den Unterzeichnern die Schweiz verlassen haben und auf die zwei andern, die noch nicht entdeckt sind, polizeiliche Acht bestellt ist. Es ist daher auch hier freiwillig alles gethan worden, was irgend verlangt werden kann. Bekannt ist sodann, daß unter dem Eindruck der Ereignisse jener Tage, in Genf eine Anzahl Fremder sich versammelte, um zu berathen, ob sie sich an denselben betheiligen wollen; es ist aber auch bekannt, daß der Chef der dortigen Polizei energisch gegen solche Tendenzen auftrat und ihnen jede Unternehmung der Art vom schweizerischen Gebiete aus untersagte. Es wird nun gleichwol davon gesprochen, daß mehrere Flüchtlinge über Angletort nach Frankreich eingedrungen und theilweise verhaftet worden seien. Wir besitzen hierüber keine aktengemäßen Beweise und wissen nicht, ob diese Personen, die jedenfalls von Savoyen und nicht von der Schweiz aus Frankreich betraten, vorher auch in letztem Lande zusammen kamen; allein wäre dem auch so, so scheint es uns jedenfalls höchst unbillig, einen Vorwurf gegen die Schweiz daraus herzuleiten. Denn ein vorübergehendes Zusammentreffen von Fremden in bevölkerten Gränzstädten und zumal unter dem Eindruck und aus Veranlassung solcher Ereignisse wird nie ganz zu vermeiden sein. In solchen Zeitpunkten kann es eben überall Ungefezlichkeiten geben, für die man gerechter Weise weder Behörden noch Volk verantwortlich machen kann. So haben ja zu jener Zeit in manchen Departementen Frankreichs, trotz gutem Willen der Behörden, trotz bedeutender militärischer und polizeilicher Hilfsmittel, Aufstände sich gebildet, ohne daß es

Jemandem einfallen wird, den Staat hiefür solidarisch verantwortlich zu erklären.

„Seit dem Dezember 1851 hat sich in der Schweiz gar nichts zugetragen, das irgendwie Frankreich oder einen andern Staat hätte beunruhigen können; auch sind von keiner Seite her irgend welche Begehren oder Beschwerden eingekommen, ausgenommen, daß die französische Gesandtschaft einem Franzosen, Michel, seine Ausweischriften entzog und dessen Wegweisung verlangte. Nachdem sich aus einer hierüber gepflogenen Untersuchung ergeben, daß derselbe als Fremder auf arge Weise mit der schweizerischen Presse Mißbrauch getrieben und sein Verhalten das Asyl, auf welches er angewiesen war, keineswegs rechtfertigen würde, wurde er aus der Schweiz weggewiesen.

„So verhält sich die Flüchtlingsangelegenheit in der Schweiz. Es wird jeder Unbefangene sich überzeugen, daß die Gerüchte und Anschuldigungen, welche hierüber genährt und unterhalten werden, grundlos sind; daß weniger als je ein Vorwand zu Besorgnissen und Beschwerden vorhanden sei und daß die Bundesbehörde es sich stets zur ernstern Pflicht macht, jedem Mißbrauch des Asyls unaufgefordert oder auf Beschwerde hin entgegenzutreten. Wir haben zum Schlusse Ihnen nur noch mitzutheilen, daß wir zwei eidgen. Kommissäre in den Herren Dr. Kern, Regierungspräsident aus dem Kanton Thurgau, und J. Trog, Gerichtspräsident zu Olten, Kantons Solothurn, ernannt und aufgestellt haben, um in allen Kantonen, wo sie es für zweckmäßig erachten, dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse über die Flüchtlingspolizei vollständig und energisch gehandhabt werden, und um einem allfälligen Andrang neuer Flüchtlinge entgegen-

zutreten und künftige Mißbräuche des Asyls möglichst abzuwenden.

„Indem wir Sie ersuchen, im Interesse der Wahrheit von diesem Berichte überall, wo Sie es für angemessen finden, Gebrauch zu machen, benutzen wir diesen Anlaß 2c.“
(Folgen die Unterschriften.)

So weit der Bericht. — Ungeachtet diese Sachlage kaum eine beunruhigende genannt werden darf, und obwol sich ergibt, daß bei jedem Versuch von Umtrieben sofort energisch eingeschritten wurde, und daß es nur wenigen Personen gelang, der Vollziehung der Ausweisung momentan zu entgehen oder wenigstens den Beweis ihrer Abreise einzuweilen unmöglich zu machen, so war dennoch vorauszusehen, daß neue Verlegenheiten und Verwicklungen bevorstehen. So sehr auch seit Jahren innere Ruhe und Ordnung in der Schweiz bestehen, die verfassungsmäßigen Einrichtungen sich friedlich entwickeln und damit die Kultur wichtiger materieller Interessen Hand in Hand geht, so empfindet unser Land immer in bedeutendem Maße die Rückwirkungen, welche aus den politischen Stürmen und Erschütterungen der Nachbarstaaten entstehen, zumal es schon vermöge seiner Lage in der Regel darauf angewiesen ist, die Opfer derselben wenigstens vorübergehend aufzunehmen. Diesmal kamen jene Rückwirkungen von Frankreich her, welches seit geraumer Zeit vom Kampf der öffentlichen Gewalten und der politischen Parteien aufgeregt, durch die Ereignisse des 2. Dezembers 1851 in ein unerwartet stilles Fahrwasser gelangte und in eine neue Epoche der Entwicklung des Staatslebens eintrat, deren Schlußpunkt schon damals leicht zu errathen war. Bei dem bewaffneten Widerstande, auf welchen jene Neuerung hie und da

in Frankreich gestossen ist, und bei den scharfen Maßregeln, welche die obliegende Regierung anfänglich ergriffen hat, konnte es nicht ausbleiben, daß viele Proskribirte und Flüchtlinge sich auf die benachbarten Länder warfen; allein es darf nicht unerwähnt bleiben, daß sehr viele Leute dabei waren, welche aus bloßer Furcht vor möglichen Verfolgungen sich entfernten und sich in ziemlich kurzer Zeit nach Frankreich zurück begaben, sobald die Regierung mildere Dispositionen an den Tag legte. Ueberdies waren viele von ihnen mit Pässen versehen. So erklärt es sich denn, daß zu jener Zeit in Genf eine ziemliche Zahl von Franzosen eintraf, die man aber mit Unrecht alle in die Klasse politischer Flüchtlinge setzen würde, welche wegen politischer Gründe es nicht wagen durften, in ihre Heimath zurückzugehen. Wie bereits gesagt, fand vielmehr bei vielen das Gegentheil statt; andere sandte die Regierung von Genf zu weiterer Verfügung unserm Justiz- und Polizeidepartement zu, und dieselben wurden dann nach ihrem Wunsche, oder nach Umständen und Verhältnissen entweder durch Deutschland und Belgien oder Holland nach England oder Amerika gewiesen oder internirt, wenn sich Kantone bereit erklärten, ihnen Aufenthalt zu gestatten und wenn sie dort Arbeit und Unterhalt finden konnten. Immer aber blieb die Zahl der in der Schweiz zurück bleibenden französischen Flüchtlinge sehr unbedeutend, und ist es auch jetzt noch. Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß die französische Gesandtschaft damals keine einzige Persönlichkeit als gefährlich bezeichnete, noch irgend ein spezielles Ausweisungsbegehren stellte. Unter solchen Umständen mußte daher die Note vom 24. Januar in der Form, in welcher sie abgefaßt war, nicht wenig befremden. Obschon die damalige Korrespondenz seiner Zeit theil-

weise veröffentlicht wurde, scheint uns die Aufnahme der gesammten Verhandlungen in diesem Bericht zweckmäßig, damit sie im Zusammenhange mit obiger Darstellung des Sachverhaltes können aufgefaßt werden. Sie mögen daraus entnehmen, daß und wie wir uns bestrebt haben, einerseits allen gerechten Begehren zu entsprechen, andererseits aber Forderungen abzulehnen, die wir als der Selbstständigkeit eines Staates widersprechend erachten mußten.

Die betreffenden Aktenstücke lauten wie folgt:

Die französische Gesandtschaft in der Schweiz
an das Präsidium des schweiz. Bundesrathes,
d. d. 24. Januar 1852.

(Uebersetzung.)

Im Auftrage des Präsidenten der Republik habe ich die Ehre, die ganz besondere Aufmerksamkeit Euer Erzellenz auf eine Frage zu lenken, deren Wichtigkeit Sie bei den lezten Unterredungen, die ich mit Ihnen hatte, bereits werden gewürdigt haben.

Ich meine jene Individuen, welche die Schweiz zu ihrem Asyl gewählt, nachdem sie sich bei den politischen Unruhen der lezten Jahre offenbar betheiliget hatten. Wenn Agenten der Unordnung, in der Nähe der französischen Gränzen, ungesetzliche demagogische Versammlungen wieder bilden und zu neuen Unternehmungen sich verbinden könnten, so würde ein solcher Zustand der Dinge bei den Einen verabscheuungswürdige Hoffnungen nähren und im Herzen der rechtschaffenen Bevölkerung eine stete Beunruhigung unterhalten, welche die Regierung der Republik zu beschwichtigen die Pflicht und den Willen hat.

Ich bin daher, Herr Präsident, beauftragt, Ihrer Excellenz zu erklären, daß die in den verschiedenen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft den politischen Flüchtlingen gewährte Gastfreundschaft für die Zukunft einen ganz andern Charakter annehmen würde, wenn sie auch Komplote, die gegen die innere Ruhe und Sicherheit einer benachbarten Macht gerichtet sind, schützen wollte, und wenn es Fremden gestattet wäre, sich auf Schweizergebiet durch ihre Theilnahme an revolutionären Handlungen oder Schriften in einen Aufruhrszustand gegen die Geseze und die Regierung ihres Heimathlandes zu versezen.

Frankreich hat nicht nöthig, sich gegen den Vorwurf zu verwahren, als wolle es sich in die Angelegenheit der Schweiz mischen; allein seine Regierung könnte nicht länger zugeben, daß die Achtung, welche sie für eine fremde Nation öffentlich hegt, in der Weise mißbraucht würde, um den unversönlichen Feinden einer Gesellschaft, die zu regieren und zu vertheidigen sie die Sendung erhalten hat, eine Art Straflosigkeit zu gewährleisten.

Noch weniger könnte die Regierung, rücksichtlich ihrer eigenen Angehörigen, einen andern Richter als sich selbst anerkennen, in Beziehung auf die Nothwendigkeit ihrer Politik und die Mittel, welche ihr am geeignetesten scheinen, die Aufgabe, der sie sich gewidmet hat, beförderlich ihrem Ziel entgegen zu führen.

In Würdigung dieser Gründe, welche ich nicht nöthig habe, weiter aus einander zu sezen, werden Euer Excellenz, so hoffe ich wenigstens, nicht anstehen, das bestimmte Begehren entgegen zu nehmen, welches ich nach meiner Instruktion stellen soll, und das ich Sie bitte, dem Bundesrathe ohne Verzug vorlegen zu wollen.

Es besteht in der Uebernahme der förmlichen Verpflichtung, daß alle Ausweisungen, welche ich zu verlangen in den Fall kommen könnte, mir in Beziehung auf jede Kategorie von französischen Flüchtlingen, gegen welche diese Maßregel ihre Anwendung finden wird, bewilligt werden, und daß die Verfügungen der Bundesbehörde während einer zum Voraus zu verabredenden Zeitfrist ihre Vollziehung erhalten sollen, ohne den kantonalen Behörden die Möglichkeit zu lassen, jene Befehle, wie ich leicht Beispiele anführen könnte, unter irgend einem Vorwande zu entkräften oder zu umgehen.

Die französische Gesandtschaft ist allein in der Lage zu wissen, welchen von diesen Individuen mit Rücksicht auf deren Antezedenzen und anderweitigen Beziehungen und Verbindungen ein längerer Aufenthalt im ganzen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr zu gestatten ist, und welchen hinwieder eine fernere Duldung, deren Dauer jedoch von der zukünftigen Ausführung abhängt, provisorisch gewährt werden kann.

Die Erstern müßten die Schweiz verlassen, sobald ich ihre Personalbeschreibung würde eingegeben haben; die Andern hingegen wüßten, daß wenn das schweizerische Gebiet ihnen noch als Zufluchtsstätte dient, dieß nur unter der Bedingung geschieht, daß sie keine Klagen von meiner Seite veranlassen.

Im Hinblick auf die Beziehungen, welche mit der Schweiz zu unterhalten dem Präsidenten der Republik am Herzen liegt und die eine Weigerung, meinen Begehren Rechnung zu tragen, schwer beeinträchtigen würde, erwartet derselbe von der Bundesregierung diesen unumgänglichen Beweis von nachbarlicher Gesinnung und jener Freundschaft, welche so lange zu den Ueberlieferungen der Schweiz gehört hat.

Ein abweichender Standpunkt müßte unmittelbar zu bedauerlichen Verwicklungen führen und insbesondere der Regierung der Republik die Pflicht auferlegen, auf Massregeln zu denken, die sie auf das lebhafteste wünscht nicht anwenden zu müssen, zu denen sie sich aber selbst wider ihren Willen hingerissen sähe, wenn der Schritt, den ich bei Ihrer Excellenz zu thun die Ehre habe, seinen Zweck nicht erreichen sollte.

Genehmigen Sie, ich bitte Sie, Tit., die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Der französische Minister:
Salignac-Fénelon.

Note des schweiz. Bundesrathes an die französische Gesandtschaft in Bern,
d. d. 9. Februar 1852.

In einer vom 24. Januar l. J. datirten und an den schweizerischen Bundesrath adressirten Note hat Se. Excellenz der Herr Graf von Salignac-Fénelon, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der französischen Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, dessen Aufmerksamkeit auf die politischen Flüchtlinge gelenkt und dabei vorgestellt, daß, wenn Unruhfister (agents de désordre) neuerdings in der Nähe Frankreichs demagogischen Umtrieben sich hingeben könnten, es im Willen und in der Pflicht der französischen Regierung läge, denselben ein Ende zu machen. Die in verschiedenen Kantonen den Flüchtlingen gewährte Gastfreundschaft würde daher künftig einen andern Cha-

rakter annehmen, wenn sie Komplotte schützen würde, gegen die innere Ruhe und Sicherheit einer benachbarten Macht gerichtet, und wenn es Fremden gestattet wäre, sich auf schweizerischem Gebiete durch revolutionäre Handlungen oder Schriften in den Zustand der Rebellion gegen die Geseze und Regierungen ihres Landes zu versetzen. Frankreich — so fährt die Note fort — könne man nicht vorwerfen, daß es sich in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft einmischen wolle; allein die französische Regierung könne nicht länger zugeben, daß die Achtung vor einer fremden Nationalität dazu mißbraucht werde, um den unversöhnlichen Feinden der Gesellschaft eine Art Ungestraftheit zuzusichern; noch weniger könnte die Regierung zugeben, daß hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen ein anderer Richter über die Bedürfnisse ihrer Politik und die geeignetsten Mittel, den vorgesezten Zweck zu erreichen, entscheide. Die Gesandtschaft sei daher beauftragt, zu verlangen, daß der Bundesrath die förmliche Verbindlichkeit übernehme, alle Ausweisungen französischer Flüchtlinge, welche sie irgend zu begehren im Fall sein werde, ohne weiteres zu gestatten und daß die Verfügungen der Zentralbehörde in einer vorher zu verabredenden Frist vollzogen werden, ohne daß dieselben, wie es bisweilen geschehen, durch die Kantonalbehörden aus irgend einem Vorwande ganz oder theilweise beseitigt werden können; denn nur die französische Gesandtschaft sei in der Lage, diejenigen Individuen zu kennen, deren Vorgänge und Verhältnisse ihren weiteren Aufenthalt in der Schweiz unmöglich machen, und hinwieder diejenigen, die einweilen auf Wolverhalten hin tolerirt werden können. Die erstern müssen auf die bloße Bezeichnung ihrer Personen hin abreisen, und die leztern werden begreifen, daß die Schweiz ihnen

nur so lange zum Asyl diene, als sie der französischen Gesandtschaft keinen Anlaß zu Beschwerden darbieten. Eine Weigerung — so schließt die Note — diesen Reklamationen Recht zu verschaffen, müßte dem Beweise guter Nachbarschaft und Freundschaft, der zu den alten Traditionen der Schweiz gehöre, bedeutenden Abbruch thun, bedauerliche Verwicklungen veranlassen und der französischen Regierung die Pflicht auferlegen, zu Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, deren Anwendung sie sehnlichst zu vermeiden wünsche.

Je mehr der schweizerische Bundesrath die im Eingang der Note erwähnte Ansicht theilt, kein Staat dürfe es dulden, daß Fremde unter dem Schutze des Asyls Verschwörungen oder andere Angriffe gegen die Ruhe und Ordnung anderer Staaten unternehmen; jemehr er sich bestrebt hat, dieser Ansicht auf dem schweizerischen Gebiete gebührende Geltung zu verschaffen, desto auffallender müssen ihm die Konsequenzen erscheinen, welche aus jener Ansicht gefolgert und die Begehren, die darauf gegründet werden. Es muß sich vor Allem aus die Frage aufdrängen, ob außerordentliche Thatsachen und Erscheinungen vorliegen, welche diese Beschwerden rechtfertigen; ob wirklich Konspirationen gegen Frankreich auf schweizerischem Gebiete stattfanden, ob dieses mit Vorwissen und Billigung der schweizerischen Behörden geschehen, und ob die Betheiligten gleichwol unbestraft und ungestört den Schutz des Asyls genießen. Alles dieses sollte man voraussetzen, um für die gestellten Begehren wenigstens eine hinreichende Veranlassung zu finden. Allein umsonst sieht sich der Bundesrath nach solchen Thatsachen um. Die Zahl der französischen Flüchtlinge war von jeher unbedeutend, und die hierüber obwaltenden Gerüchte in hohem Grade übertrieben, wie

der Bundesrath dieses früher nachzuweisen die Ehre hatte, gestützt theils auf die Berichte seiner Kommissäre, theils auf ganz spezielle Erhebungen über verschiedene Flüchtlingslisten. Ungeachtet nichts vorlag über politische Umtriebe, und ungeachtet von Seite Frankreichs nur die Internirung der Flüchtlinge verlangt wurde, so sind im März 1851 siebenzehn derselben aus der Schweiz weggewiesen worden, und zwar nicht wegen Verschwörung nach Außen, wofür keinerlei Beweise vorlagen, sondern weil sie den Beschlüssen der Bundesbehörde über ihre Internirung öffentlichen Trotz entgegensezten. Die Mehrzahl derselben verließ auch wirklich die Schweiz und nur Einigen gelang es, durch heimliche Entfernung die Behörden in die Unmöglichkeit zu versetzen, den Beweis zu führen, daß auch sie die Schweiz verlassen haben. Immerhin aber blieb die polizeiliche Acht auf sie bestellt. Das war die Sachlage bis zum Dezember 1851. Am 5. dieses Monats fanden sich sodann sieben französische Flüchtlinge in Lausanne ein und verfaßten einen Aufruf an das französische Volk zu bewaffneter Erhebung. Ungeachtet derselbe nicht verbreitet wurde, somit ein Projekt blieb, beschloß der Bundesrath gleichwol die Ausweisung dieser Flüchtlinge aus der Schweiz, sobald er von jenem Aufruf Kenntniß erhielt. Auch dieser Beschluß ist zum größten Theil vollzogen und es werden keine Mittel unterlassen, um dessen gänzliche Vollziehung herbeizuführen. Ungeachtet alle diese Verhältnisse der französischen Gesandtschaft bekannt sein sollten, so sah sich der Bundesrath gleichwol veranlaßt, nochmals diese Thatsachen zusammen zu stellen, um augenscheinlich nachzuweisen, daß die Schweiz nicht der Herd von Komplotten gegen Frankreich oder andere Staaten ist, daß jeder Versuch politischer Umtriebe, der zur Kenntniß der Be-

hörde gelangt, deren unverweiltes und unaufgefordertes Einschreiten zur Folge hat, und daß auch ihre Beschlüsse immer die Vollziehung finden, die im Gebiete der Möglichkeit liegt.

Angenommen aber auch, es wäre gegenwärtig wirklich Grund und Veranlassung zu einer Beschwerde vorhanden, so würde sich allerdings das Begehren rechtfertigen, einen Mißbrauch des Asyls abzustellen, gegen diejenigen einzuschreiten, welche Stoff zur Beschwerde darbieten und die Ausübung gastlicher Aufnahme von Fremden mit unbestrittenen internationalen Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Das ist es, was anerkanntes Völkerrecht mit sich bringt; das und nicht mehr wurde von jeher in gegebenen Fällen, von der Schweiz sowol als andern Staaten verlangt, und das ist es auch, was der Bundesrath zu jeder Zeit gewissenhaft gewähren wird. Allein in der Note vom 24. Januar wird etwas Neues begehrt. Die Behörde des Landes soll nichts mehr zu sagen haben über den ferneren Aufenthalt oder die Wegweisung von Fremden, die in dem Lande aufgenommen wurden und unter dem Schutze seiner Geseze und Einrichtungen stehen; vielmehr soll es künftig von dem bloßen Winke einer fremden Gesandtschaft abhängen, welche Beschlüsse die Behörden in diesem Gebiete der Fremdenpolizei fassen sollen.

Wenn der schweizerische Bundesrath dieses Begehren nicht ablehnen würde, so würde er aufs schwerste die Bundesverfassung verletzen, so wie auch die heiligsten Pflichten gegen das Land, welches ihm die oberste leitende und vollziehende Gewalt übertragen hat; denn er muß in jenem Begehren einen tiefen Eingriff in die Unabhängigkeit, Würde und Freiheit des Landes erblicken, weil er das jedem selbstständigen Staate zuste-

hende Recht aufgeben soll, nach seinem Ermessen und seiner Verantwortlichkeit Fremden den Aufenthalt zu gestatten oder zu verweigern; er muß ferner in jenem Begehren eine entschiedene Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz erblicken; denn anerkennt auch die französische Regierung keinen andern Richter, als sich selbst für die Bedürfnisse ihrer Politik und die Mittel ihre Zwecke zu erreichen, so kann sie doch, ohne die bestimmtesten Begriffe von Völkerrecht aufzugeben, ihr Urtheil andern Staaten nicht aufdrängen und ihnen das Recht nicht bestreiten, selbst zu entscheiden, was sie auf ihrem Gebiete zu thun und zu lassen haben. Frankreich, das zu jeder Zeit politisch Verfolgten ein Asyl gewährte, würde nie dieses Recht sich bestreiten lassen und nie auf die Entscheidung in solchen Fragen verzichten.

Wenn nun der Bundesrath das gestellte Begehren ablehnen muß, so folgt daraus keineswegs, daß er den Flüchtlingen gestatten werde, das schweizerische Gebiet zu feindseligen Unternehmungen gegen andere Staaten zu benutzen; er muß vielmehr die Anklage bestimmt zurückweisen, als wolle die Schweiz den unverbesserlichen Feinden der Gesellschaft eine Art Ungestraftheit zusichern. Er hat bereits auf die Thatsache hingewiesen, daß er seit Jahren viele französische und andere Flüchtlinge ausgewiesen hat, deren Gegenwart als unverträglich mit den völkerrechtlichen Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und andern Staaten erschienen ist; er wird auch ferner in jedem einzelnen Falle nach diesem Gesichtspunkte urtheilen und entscheiden.

Der schweizerische Bundesrath glaubt hiemit alle Zusicherungen ertheilt zu haben, welche mit der Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft verträglich sind

und den Forderungen des Völkerrechtes entsprechen; er kann daher auch durch die Drohungen, welche am Schlusse der Note angedeutet sind, sich nicht bestimmen lassen, von der Bahn abzuweichen, die ihm eben so sehr durch das tiefe Gefühl seiner Pflicht, als durch den völkerrechtlichen Standpunkt und, wie er nicht zweifelt, auch durch die Stimme des schweizerischen Volkes vorgezeichnet ist.

Schließlich benützt der schweizerische Bundesrath diesen Anlaß, um Se. Erzellenz seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. Februar 1852.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Note der französischen Gesandtschaft an den
schweizerischen Bundesrath,

d. d. 6. März 1852.

(Uebersetzung.)

Die Note, welche der Herr Vizepräsident des Bundesrathes unterm 9. Hornung abhin an mich gerichtet, hat die Regierung der Republik zu Bemerkungen veranlaßt, welche ich Euer Erzellenz mitzuthellen beauftragt worden bin.

Vor Allem aus muß ich die, durch die beständige (constante) Politik Frankreichs von selbst schon widerlegte Beschuldigung entschieden zurückweisen, als habe die französische Regierung irgend welchen Eingriff in die Freiheit der Schweiz sich erlauben wollen, indem sie das Begehren gestellt, den Urhebern unserer bürgerlichen Zwietracht keine Illusion über ihre vermeintlichen Rechte auf die Gastfreundschaft, deren sie sich stets unwürdig gemacht haben, zu belassen.

Wenn vom Bundesrathe verlangt wird, die einzige Maßregel zu ergreifen, welche die anarchischen Pläne wirksam vereiteln und die Verirrten zwingen kann, sich zurückzuhalten; wenn Verschwörer in die Unmöglichkeit versetzt werden sollen, einige Stunden von unsern Gränzen entfernt die zerrissenen Fäden der geheimen Gesellschaften wieder anzuknüpfen: so heißt dieß wahrlich nicht dessen Unabhängigkeit bedrohen, viel weniger noch seine Würde mißkennen.

Diese Unabhängigkeit und diese Würde würden hingegen bald ernstlich in Gefahr kommen, wenn die Schweiz gegenwärtig, wo Europa von der Demagogie sich losgemacht hat, dieser einen letzten Zufluchtsort gewähren wollte, anstatt jede Solidarität mit der Revolutionspartei von sich zu weisen. Der Schritt, den ich bei Euer Excellenz zu thun die Ehre gehabt habe, hatte keinen andern Zweck, und ich will gerne glauben, daß der Bundesrath, nachdem er über die Sache besser aufgeklärt ist, über die Absichten der Regierung der Republik sich nicht mehr täuschen werde.

Bedauerliche Zeitumstände haben Spuren zurückgelassen, die nothwendig ausgewischt werden müssen. Europa hat nicht vergessen, wie zur Zeit, wo es alle Kräfte aufbieten mußte, um sich vor einem ihm drohenden Ruine zu bewahren, die mit Mühe überwundenen und vertriebenen Feinde in einigen Kantonen der Schweiz nicht mit jenen Rücksichten, die man dem Unglücke niemals versagt, sondern vielmehr mit solchen Beweisen von Theilnahme und Sympathie aufgenommen wurden, daß sich dadurch die Regierungen tief verletzt fühlten.

Die Neutralität der Schweiz, welche man als eine köstliche Friedensgarantie betrachtete, hat seit einigen Jahren einen aggressiven Charakter gegen die angränzenden Staaten anzunehmen geschienen.

Gerade zu der Zeit, wo ihr Mißvergnügen am stärksten sich kund gab, hat Frankreich, um der Schweiz unangenehme Verwicklungen zu ersparen, den deutschen Flüchtlingen den Durchpaß durch sein Gebiet gestattet, und zudem wegen ihrer momentanen Verpflegung sich bedeutende Opfer auferlegt. Als dann im Jahre 1850 die Regierung der Republik für den der Schweiz geleisteten Dienst vom Bundesrath verlangte, daß er die französischen Flüchtlinge sorgfältiger überwachen und eine gewisse Anzahl von ihnen ausweisen möchte, erhielt sie bloß illusorische Worte.

Genf war ein Herd der Umtriebe geworden, durch welchen die Ruhe unserer benachbarten Departemente gefährdet wurde; in Neuenburg fabrizirte man Pulver; Sendungen von Waffen und Kriegsmunition, welche für Frankreich bestimmt waren, fanden im Kanton Basel-Landschaft ohne einiges Hinderniß statt; in Lausanne endlich gab ein Flüchtling, dessen Auslieferung die meisten Mächte mit uns verlangten, ein der Apologie der verabscheuungswürdigsten Doktrinen gewidmetes Blatt heraus.

Durch ein sonderbares Zusammentreffen wurden zur nämlichen Zeit die französischen barmherzigen Schwestern aus Pruntrut fortgewiesen, wo sie während acht Jahren durch ihre Hingebung und ihren Eifer die allgemeine Bewunderung sich erworben hatten; und etwas später bedrohte eine ähnliche harte Maßregel eine große Anzahl unserer in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft niedergelassenen Landesangehörigen und störte sie in der Betreibung ihrer Geschäfte. Ich will hier von andern Verfahrungsweisen nicht reden, die den freundschaftlichen Beziehungen und der guten Nachbarschaft zuwider sind, welche alte Bündnisse und gemeinschaftliche Interessen, ohne der besondern Begünstigungen zu ge-

denken, welche Frankreich der Schweiz gewährt, fortwährend zwischen den beiden Nationen unterhalten sollten. Nach diesen Abschweifungen komme ich nun wieder auf den Hauptgegenstand meines Schreibens zurück.

Im Laufe des Monats März 1851 erhielten 16 französische Flüchtlinge vom Bundesrath die Weisung, die Schweiz zu verlassen; allein man weiß, auf welche Weise dieser Befehl umgangen wurde, indem am Ende des Monats Dezember sieben von diesen Individuen, über welche ein Ausweisungsbefehl ergangen war, sich noch auf schweizerischem Gebiete befanden, und daß fünf von ihnen einen „Aufruf zu den Waffen“ unterzeichnet hatten. Diese Thatsache allein rechtfertigt vollkommen die Note, welche ich Ihrer Excellenz einzureichen die Ehre hatte; sie stimmt übrigens mit dem Grundsatz der Neutralität, auf welchem das ganze politische Gebäude der Schweiz beruht, vollkommen überein. In der Mitte Europa's liegend, durch feierliche Verträge gegen jeden Angriff von Außen gesichert, hat dieses Land durch seine exceptionelle Lage Verbindlichkeiten übernommen, welche durch Umstände in engere Gränzen eingeschlossen werden können und wobei seine Interessen ihm das Gesetz auferlegen, sich in die Umstände zu fügen.

Würde die Schweiz ihr Interesse erkennen, indem sie durch eine Weigerung, unsern Begehren zu entsprechen, eine Art Solidarität zwischen ihr und einer Anzahl Menschen errichtete, die ihren Aufenthalt im Schweizerlande nur dazu benutzte, demselben innere Verlegenheiten zu bereiten und dessen gutes Vernehmen mit benachbarten Mächten zu stören?

Der gesunde Volksinn würde, so hoffe ich ganz bestimmt, schon die Vorstellung von einer solchen Annäherung entschieden zurückweisen; er würde erstaunen, daß

in Folge einer nicht zu rechtfertigenden Ausnahme die einzigen Franzosen, welche der Erfüllung der im Staatsvertrage von 1827 geforderten Bedingungen enthoben sind, gerade diejenigen wären, welche den Behörden als der schweizerischen Gastfreundschaft unwürdig bezeichnet wären, und daß man denn doch der französischen Gesandtschaft nicht das Recht einräumen wolle, dieselben einer allerdings ausnahmsweisen, aber durch die Nothwendigkeit gebotenen Ueberwachung zu unterstellen.

Die Regierung der Republik hofft, daß der schweizerische Bundesrath die Wichtigkeit dieser Erklärungen würdigen und sie dadurch der unangenehmen Pflicht entheben werde, sich mit andern angränzenden Staaten zu verständigen, um die Gefahren abzuwenden, welche Alle in gleichem Grade bedrohen. Die Schweiz kann einzig durch Beseitigung jedes Grundes zu Beschwerden die Vortheile beibehalten, welche die Mächte, die ihre Neutralität garantirt haben, ihr nur in einer Absicht und in Interessen gewährten, deren Mißkennung von Seite der Schweiz wir mit dem lebhaftesten und aufrichtigsten Bedauern wahrnehmen würden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 6. März 1852.

Salignac-Fénelon.

Note des schweiz. Bundesrathes an die französische Gesandtschaft in Bern,
d. d. 27. März 1852.

Mittels Note vom 6. März hat Se. Excellenz der Herr Graf Salignac-Fénelon, außerordentlicher Gesand-

ter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, im Auftrag seiner hohen Regierung, dem schweizerischen Bundesrathe verschiedene Bemerkungen mitgetheilt, wozu die letztere sich durch die hierseitige Antwort vom 9. Februar veranlaßt sah. Sie enthält Aufschlüsse sowol über die Absichten als über die Motive, welche der frühern Note vom 24. Januar zu Grunde lagen, und wenn der Bundesrath sich nunmehr erlaubt, auf eine nochmalige Erwiderung einzutreten, so wird er durch das ernste Bestreben geleitet, auch seinerseits alles beizutragen, um allfällige Mißverständnisse zu beseitigen und bei thatsächlichen Verhältnissen Wahrheit und Irrthum auszumitteln.

Mit Vergnügen will der Bundesrath anerkennen, daß dem früher gestellten Begehren nicht der Zweck zum Grunde lag, der Selbstständigkeit der Schweiz zu nahe zu treten, sondern lediglich die Absicht, anarchischen Projekten und gefährlichen Umtrieben politischer Flüchtlinge wirksam zu begegnen. In dieser Hinsicht erneuert der Bundesrath die bestimmte Zusicherung, daß er nicht nur vermöge des völkerrechtlichen Standpunktes, sondern auch im Sinne und Interesse des Schweizervolkes und der diesem gegenüber ihm obliegenden Verpflichtungen denselben Zweck verfolgt und daß er daher auch jeder begründeten Beschwerde dieser Art Abhilfe verschaffen wird. Es scheint indessen aus verschiedenen, in der Note vom 6. huj. erwähnten Momenten hervorzugehen, daß jene Zusicherung mit einem gewissen Zweifel aufgenommen wurde und der Bundesrath sieht sich daher veranlaßt, über verschiedene Bemerkungen, die sich auf die Schweiz und ihre Behörden beziehen, einzutreten, so wie auch über dasjenige Aufschluß zu ertheilen, was zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen gegenüber Frankreich gethan worden ist.

Die Schweiz überläßt die politischen Flüchtlinge keiner Täuschung über ein angebliches Asylrecht; sie hat ein solches auf Seite der Flüchtlinge nie anerkannt, sondern, wie jeder andere Staat für sich das Recht in Anspruch genommen, Fremde zu dulden oder wegzuweisen, je nach ihrer Aufführung und ihren Verhältnissen. Im März 1851 hat zum ersten Mal eine Anzahl von Flüchtlingen, worunter 16 Franzosen, öffentlich und in trotziger Weise ein Recht des Asyls in Anspruch genommen, und als Antwort auf diese seltsame Theorie erfolgte das Dekret vom 24. März, welches ihre Wegweisung verfügte. Diese Thatsache allein schon und abgesehen von den zahlreichen Verfügungen, welche seit mehreren Jahren im Gebiete der Flüchtlingspolizei stattfanden, muß jeden Vorwurf über Solidarität mit der revolutionären Partei zurückweisen. Eben so wenig sind die Zeichen von Interesse und Sympathie (*démonstrations d'intérêt et de sympathie*), welche Flüchtlingen in der Schweiz bezeugt wurden, geeignet, die Annahme einer solchen Solidarität zu rechtfertigen. Wenn wirklich solche stattfanden, so trugen sie keinerlei offiziellen Charakter, sondern sie gingen von einer Anzahl von Bürgern oder Fremden aus, welche hier wie in andern Ländern einer der großen politischen Parteien angehören. Gleiche Sympathien haben auch solche Flüchtlinge in der Schweiz gefunden, deren politische Anschauungsweise eine entgegengesetzte ist und welche Anno 1849 in die Schweiz kamen, um gegen die Verfolgungen der revolutionären Regierung eines Nachbarlandes ein Asyl zu suchen. Jene Sympathien gelten dem unglücklichen Schicksal vieler Flüchtlinge, nicht aber den Tendenzen und Doktrinen, welche jede staatliche Ordnung zu zerstören drohen und denen ein anderer Theil der Flüchtlinge in deren Heimath Geltung zu verschaffen

suchte. Das Schweizer Volk erhielt Gelegenheit sich zu überzeugen, wie enorm verschieden jene Doktrinen von den Grundlagen der schweizerischen Demokratie sind. Wie sehr übrigens die Flüchtlinge selbst diesen Unterschied und den gänzlichen Mangel einer solidarischen Theilnahme der Schweiz an ihren Bestrebungen fühlen, das geht auch aus den zahlreichen Schmähchriften hervor, welche sie gegen die Schweiz und ihre Behörden gerichtet haben.

In der Note, welche der Bundesrath zu beantworten die Ehre hat, ist auch des neutralen Standpunktes der Schweiz wiederholt gedacht und dabei bemerkt worden, daß sie einen für die Nachbarstaaten aggressiven Charakter schien angenommen zu haben. Die Neutralität der Schweiz, welche seit Jahrhunderten im Allgemeinen eine Grundregel ihres politischen Daseins bildete, wird von den schweizerischen Behörden mit dem Ernste, welchen die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert und mit allen ihren zu Gebote stehenden Mitteln beachtet und geschützt. Wiederholte Truppenaufstellung fand im Kanton Tessin statt und dieselbe Maßregel wäre auch anderwärts ergriffen worden, wenn sich eine hinreichende Veranlassung dargeboten, wenn z. B. die Masse von Flüchtlingen, die nach dem badischen Aufstande in die Schweiz kam, eine für die Nachbarstaaten bedrohliche Stellung eingenommen hätte. — Es sind indessen mehrere Thatsachen angeführt worden, welche den Bundesrath zu einigen Bemerkungen veranlassen. In Genf soll sich ein Herd von Intriguen, welcher die Sicherheit des benachbarten Departements gefährdete, gebildet haben. Trotz den Verfügungen und Bemühungen der Behörden gelang es allerdings manchen Flüchtlingen, ihre Anwesenheit zu verheimlichen; allein es hat sich durch mehrere sehr genaue und auf eingereichte Listen gegründete Untersuchungen

herausgestellt, daß ihre Zahl sehr bedeutend übertrieben war. Ohne ferner widersprechen zu wollen, daß diese Flüchtlinge mit ihren Gesinnungsgegnossen in Frankreich in Verkehr gestanden sein konnten, darf doch aus spätern Ereignissen in Frankreich und aus Prozessen, die dort geführt wurden, entnommen werden, daß der Herd der Verschwörungen, so wie der Hauptsitz der Führer sowol als der Massen nicht in der Schweiz, sondern anderswo zu suchen war. Auch ist nicht zu übersehen, daß vor dem Aufruf vom 5. Dezember v. J., der offenbar eine plötzliche Folge der damaligen Ereignisse war, nie irgend welche Indizien über die Existenz eines Komplottes zur Kenntniß der schweizerischen Behörden gebracht wurden.

Es ist ferner angeführt, daß in Neuchâtel Pulver fabrizirt wurde, und daß Sendungen von Waffen und Munition, für Frankreich bestimmt, ohne Hinderniß durch den Kanton Basel-Landschaft geführt worden seien. Der schweizerische Bundesrath steht nicht an zu erklären, daß derartige Unternehmungen gerechten Stoff zu Beschwerde bilden würden und daß sie mit aller Energie verhindert und bestraft werden müßten. Allein die Thatfachen selbst bedürfen der Berichtigung. Die französische Gesandtschaft hat im Jahr 1850 nicht eine angebliche Pulverfabrikation in Neuchâtel denunciirt, welche schon des schweizerischen Monopols wegen kaum möglich wäre, sondern das Vorhandensein von verborgenem Pulver in Verrières suisses, das zu geheimer Einfuhr nach Frankreich bestimmt sei. Die sofort angehobene Untersuchung hat herausgestellt, daß kein solches Pulver dort sei und daß es überdies sehr schwierig, wo nicht unmöglich wäre, Pulver von irgend erheblicher Quantität nach Frankreich einzuführen. Eben so ergab die Vergleichung der Quantität des Pulvers, welches aus dem eidgen. Magazin (entrepôt) an

die westlichen Gränzkantone abgeliefert wurde, daß sie der Bevölkerung und der gewöhnlichen Konsumation desselben entspreche (und die Vermuthung einer solchen Con- trebande ausschliesse. Was die Waffen und Munition betrifft, welche durch den Kanton Basel-Landschaft nach Frankreich sollen geführt worden sein, so ist hierüber nie eine Beschwerde von der französischen Gesandtschaft geführt worden und es ist überhaupt das erste Mal, daß der Bundesrath etwas davon vernimmt. Er glaubt sich nicht zu täuschen, wenn er jetzt schon die Ueberzeugung ausspricht, daß diese Angabe auf einem gänzlichen Irrthum beruhen muß und sich vielleicht auf Waffenlieferungen bezieht, welche für die Zeughäuser der Kantone bestimmt waren. Wenn übrigens nähere Angaben gemacht werden, so wird der Bundesrath nicht anstehen, eine genaue Untersuchung einzuleiten und einer begründeten Beschwerde alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Im Weiteren ist angeführt worden, daß in Lausanne ein Flüchtling, dessen Ausweisung die Mehrzahl der Mächte verlangte, ungestört eine Zeitschrift im Interesse der gehässigsten Doktrinen herausgegeben habe. Der Bundesrath muß annehmen, es sei darunter die Zeitschrift: *L'Italia del popolo* von Mazzini verstanden. Es wäre nun aber ein Irrthum, aus dem Erscheinen dieser Schrift auf seine Anwesenheit in der Schweiz zu schließen. Schon im September 1849, sobald man seine Ankunft erfuhr, wurde seine Ausweisung angeordnet und obwol es nicht gelang, ihn aufzufinden, so ist es gleichwol Thatsache, daß er, um sich den weitem polizeilichen Nachforschungen zu entziehen, schon im Frühling 1850 sich nach England begab. Was die Zeitschrift anbelangt, so gestatten die Geseze von Waadt die Bestrafung des Herausgebers oder des Druckers, wenn eine Schrift Rechts-

verletzungen auch gegen fremde Regierungen enthält und eine Klage geführt wird. Uebrigens erscheint jene Schrift, Mazzini's Journal, seit längerer Zeit nicht mehr in der Schweiz.

Nach Berührung einiger anderer Verhältnisse, welche den Gegenstand besonderer Korrespondenzen bildeten und auf welche aus diesem Grunde hier nicht weiter eingetreten wird, kommt die Note vom 6. März neuerdings auf die Angelegenheit der französischen Flüchtlinge zurück und hebt besonders die zwei Umstände hervor, daß von den im März 1851 ausgewiesenen noch im Dezember sieben in der Schweiz gewesen seien und den bekannten Aufruf zu den Waffen erlassen haben. Der Bundesrath glaubt diesen Anlaß benutzen zu sollen, um in einigen Hauptzügen zusammenzufassen, was überhaupt von Seite der Behörden hinsichtlich der französischen Flüchtlinge geschehen ist, indem er die vielfachen Maßregeln und enormen Kosten mit Stillschweigen übergeht, welche dazu beitrugen, um die Zahl von mehr als 12,000 Flüchtlingen aller Nationen in einer verhältnißmäßig nicht langen Zeit auf etwa 200 zu vermindern. — Im Jahr 1850, als die französische Gesandtschaft die Internirung und wirksamere Beaufsichtigung der französischen Flüchtlinge verlangte, wurden alle, die aufgefunden werden konnten, theils in die innere Schweiz, theils wenigstens auf 8—10 Stunden Distanz internirt, und als das letztere Mittel sich unzureichend erwies, erfolgte später die Entfernung aller aus den westlichen Gränzkantonen und einem Theile des Kantons Bern. Einige wenige Ausnahmen, welche durch die Umstände genügend motivirt werden konnten, wurden im Kanton Waadt zugelassen. Gleichzeitig sind eidgen. Kommissäre nach Genf geschickt worden, und zwar theils im Frühling 1850, theils im

Januar bis Juli 1851, um dahin zu wirken, daß der Flüchtlingspolizei alle erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet und die Internirung stets und unnachlässiglich vollzogen werde. Der Bundesrath darf überzeugt sein, daß diese Kommissarien nach besten Kräften ihre Pflichten erfüllt haben, wenn auch stets zugegeben wurde, daß es einer jedenfalls nicht bedeutenden Anzahl von Flüchtlingen gelang, sei es durch den Besitz von vielleicht falschen Schriften, sei es durch häufigen Wechsel des Domicils und durch temporären Aufenthalt auf savoyischem Gebiete den Nachforschungen der Polizei sich zu entziehen. Im Jahr 1850 verlangte die französische Gesandtschaft die Ausweisung von vier französischen Flüchtlingen, weil sie in Lausanne einen durchreisen der Franzosen mißhandelt hatten. Schon vor diesem Begehren war aber die Ausweisung derselben beschlossen, und zwar zunächst durch die Regierung von Waadt und sodann durch den Bundesrath. Drei derselben verreisten im Laufe des Sommers, der vierte entzog sich durch die Flucht, wurde aber im Februar 1851 in Genf verhaftet und nach Genua geführt, wo er sich nach Konstantinopel einschiffte. Uebrigens hat sowol die Regierung von Genf als die Bundesbehörde andere französische Flüchtlinge zu freiwilliger Abreise ermuntert und diese durch Unterstützung möglich gemacht. In den März des Jahres 1851 fällt sodann die Ausweisung von 16 französischen Flüchtlingen und einem italienischen. Der Bundesrath muß sich hier erlauben, besonders hervorzuheben, daß diese Ausweisung weder von der Regierung der Republik verlangt wurde, noch aus Gründen geschah, welche Frankreich hätten beunruhigen können; denn es lag keine Klage wegen politischer Umtriebe vor. Die Ausweisung erfolgte vielmehr, weil sie den schweizerischen Behörden öffentlich

Troz geboten, den Aufenthalt an jedem ihnen beliebigen Orte als ein Recht beansprucht und sich somit der Internirung wider setzten hatten.

Nach der Erlassung dieses Dekretes interessirte sich dann allerdings die französische Gesandtschaft sehr für dessen vollständige Vollziehung. Diese fand in der Weise statt, daß sechs jener Flüchtlinge bald abreisten, sechs andere bis im Juli in Lausanne zurückgehalten wurden, weil sie in einen Prozeß verwickelt waren, dessen Erledigung durch das korrektionelle Gericht in Lausanne sie abwarten mußten. Ihre Abreise erfolgte dann ebenfalls. Die wirkliche Abreise aller zwölf ist konstatirt durch die Ausgangslisten der Polizei von Basel und durch die Berichte und Rechnungen des schweizerischen Konsuls in Belgien, dessen Subsídien sie bedurften, um nach England oder Amerika zu reisen. Von allen siebenzehn gelang es nur fünfen, sich den Nachforschungen der Polizei zu entziehen. Ob sie inzwischen in der Schweiz blieben oder theilweise, wie auch verlautete, sich nach Savoyen begaben, ist keine ausgemachte Thatsache. Dagegen ist gewiß, daß diese fünf Flüchtlinge nebst zwei andern, die nicht unter die Zahl der Ausgewiesenen gehörten, in Folge der Ereignisse vom 2. Dezember in Lausanne zusammentrafen und hier die bekannte Proklamation drucken ließen. Sobald diese Thatsache zur Kenntniß des Bundesrathes kam, beschloß er sogleich die Ausweisung dieser sieben Flüchtlinge und ordnete alle Maßregeln an, um eine beförderliche Vollziehung zu bewirken. Der Beschluß vom 26. Dezember, so wie derjenige vom 24. März 1851 ist vollständig vollzogen worden, indem die Abreise der gedachten sieben Flüchtlinge gehörig konstatirt ist.

Da in Folge der Ereignisse des 2. Dezembers in Frankreich und der Unruhen in verschiedenen Departements

anzunehmen war, daß wieder eine größere Anzahl von Flüchtlingen sich auf das schweizerische Gebiet begeben werde, hat der Bundesrath neuerdings zwei Kommissäre ernannt und sie bei allen Kantonen akkreditirt, um überall, wo es nothwendig würde, im Sinne der schon bestehenden Beschlüsse und weiterer Instruktion zu handeln, auf die Entfernung oder Internirung der Flüchtlinge hinzuwirken und auf eine strenge Polizei im Allgemeinen zu dringen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Kommissäre zunächst den westlichen Kantonen und besonders Genf ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Aus den Berichten derselben ergibt sich nun, daß seit jenen Ereignissen allerdings eine größere Anzahl Franzosen nach Genf kam, daß aber ein bedeutender Theil derselben bereits wieder nach Frankreich zurückgekehrt sei und diejenigen, welche sich wirklich als Flüchtlinge qualifiziren, fortwährend aus dem Kanton entfernt werden, um sich entweder nach andern Ländern oder ins Innere der Schweiz zu begeben. Bereits sind viele derselben aus der Schweiz abgereist. Die Kommissäre werden noch so lange in ihren Funktionen bleiben, bis diese Angelegenheit im Sinne der Verfügungen des Bundesrathes gänzlich erledigt ist. Es bleibt dem letztern nur übrig beizufügen, daß die Kommissäre volle Thätigkeit entwickeln, so daß zu hoffen ist, die Flüchtlingsangelegenheit werde bald auf eine befriedigende Weise regulirt sein.

Aus dieser Darstellung wird die französische Regierung, wie der Bundesrath nicht bezweifelt, die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß die Schweiz, weit entfernt, auf ihrem Gebiete oder an dessen Gränzen Fremde zu dulden, welche sie kompromittiren und die Sicherheit der Nachbarstaaten gefährden, mit allem Ernste dahin strebt, völkerrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und

in diesem Sinne wird der Bundesrath auch künftig handeln.

Mit dieser Zusicherung verbindet der Bundesrath die erneuerte Versicherung ausgezeichnete Hochachtung.

Bern, den 27. März 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.

(Folgen die Unterschriften.)

Nach diesen Verhandlungen muß es zur großen Beruhigung und Genugthuung beider Staaten gereichen, die Thatfache zu vernehmen, daß die französische Gesandtschaft das ganze Jahr hindurch nicht in den Fall kam, ein einziges Begehren um Ausweisung oder Internirung dieser oder jener Flüchtlinge zu stellen. Man mag daraus entnehmen, daß einerseits kein französischer Flüchtling mehr in der Schweiz war, dessen Persönlichkeit oder Verhalten Frankreich hätte beunruhigen können, und daß andererseits in Bezug auf Internirung stets gute Polizei gehandhabt wurde.

Im August sah sich die Gesandtschaft zwar veranlaßt, dem Bundesrathe zu melden, daß nach eingegangenen Berichten sich neuerdings Flüchtlinge in Genf einfänden und nachtheiligen Einfluß auszuüben versuchen; allein es konnte kein Name genannt werden und die wiederholten sorgfältigen Nachforschungen an allen Orten, die etwa zu Schlupfwinkeln benutzt werden, zeigten das Grundlose jener Nachrichten. Die dem Bundesrathe hierüber zugekommenen Berichte waren so überzeugend, daß er auf die erhaltene Eröffnung eine durchaus beruhigende Zusicherung ertheilen konnte.

Was nun die Beziehungen zu den deutschen Staaten in dieser Angelegenheit betrifft, so hat die k. k. österreichische Regierung im Januar (1852) durch ihre Gesandtschaft die mündliche Eröffnung machen lassen, daß sie die Begehren Frankreichs billige und unterstütze. Wir haben sofort den Geschäftsträger in Wien beauftragt, die dortige Regierung von dem wahren Sachverhalt in Kenntniß zu setzen und damit jene Mittheilung in angemessener Weise zu erwidern. Im Uebrigen ist, mit Ausnahme des im Berichte vom 13. Februar (1852) Erwähnten, das ganze Jahr hindurch von diesem Staate keine Beschwerde eingekommen, was wol einiger Beachtung werth ist, wenn man das jezige plötzliche Auftreten desselben gegen Tessin in Betracht zieht. Es kann im Weiteren erwähnt werden, daß im Laufe des letzten Jahres eine Anzahl österreichischer Flüchtlinge die Schweiz verlassen hat und daß nur noch wenige vorhanden sind, von denen unsers Wissens keiner eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Mit Ausnahme des Großherzogthums Baden fand sich auch im letzten Jahre, wie früher, kein anderer deutscher Staat bewogen oder veranlaßt, gegen die Schweiz wegen der Flüchtlingsache eine Beschwerde zu erheben, sie wegen des Asyls zu Rede zu stellen und ihr über die Gefahren desselben Vorstellungen zu machen. Es befindet sich nämlich noch eine ziemliche Anzahl badischer Flüchtlinge in der Schweiz, wovon ein Theil, wenn auch nicht an der Gränze, doch in den nördlichen Kantonen wohnt. Nun hat es sich allerdings schon wiederholt zgetragen, daß Einzelne derselben sich den bestehenden Verordnungen zuwider in die Nähe der badischen Gränze begaben, dort mit Bekannten zusammen kamen und mitunter durch freie und heftige Urtheile über politische Zu-

stände Aufsehen erregten. Derartige und ähnliche Beschwerden über das Treiben und die Gefährlichkeit einzelner Flüchtlinge wurden von der großherzoglich badischen Gesandtschaft nicht selten angebracht und die Ausweisung oder weitere Internirung derselben verlangt. Solche Beschwerden wurden jeweilen gewissenhaft untersucht durch Einholung von Berichten und Einvernahme von Zeugen, und je nach dem Resultate gutgeheißen oder abgelehnt. Wegen bloßer Uebertretung des Internirungsgebots wurde aber in der Regel erst bei Rückfällen und nach erfolgter Warnung die Ausweisung beschloffen.

Dieses ist der Zustand der Flüchtlingsangelegenheit und die dadurch herbeigeführten Beziehungen zu andern Staaten; auch bedarf es wol kaum der Bemerkung, daß die bisanhin nicht genannten Staaten dieser Sache ganz fremd blieben und daß die bisherigen freundschaftlichen Beziehungen zu ihnen und der Geschäftsverkehr in keiner Weise getrübt wurden. Wir können indes dieses Gebiet nicht verlassen, ohne noch einige allgemeine Betrachtungen beizufügen, auch auf die Gefahr hin, daß sie hie und da spurlos verhallen mögen.

Die Anschuldigungen und Maßregeln gegen die Schweiz beruhen (wenigstens ostensibler Weise) darauf, daß hier die Revolutionärs aller Länder ein offenes Asyl finden, und daß dieser Zustand für die Nachbarstaaten Gefahr bringe, weil jene Flüchtlinge das Asyl benutzen, um ihre Umtriebe und Verschwörungen fortzuspinnen. Man muß diese Behauptung vor Allem auf ihren wahren Sachverhalt zurückführen. Die Bundesbehörden haben auf Grundlage des Art. 57 der Bundesverfassung von Anfang an dieses Asyl überwacht, und zwar mit um so mehr Eifer und Sorgfalt, als die geschichtlichen Ereignisse seit dem Jahre 1848 dringend dazu aufforderten.

Die erste grundsätzliche Beschränkung des Asyls, die nicht nur von den Bundesbehörden, sondern vom ganzen Volke und von allen politischen Parteien anerkannt wird, und deren Vollziehung daher keinen Widerstand findet, besteht darin, daß das Asyl allen denjenigen entzogen wird, die sich geheime politische Umtriebe oder offene Aufreizungen zu Schulden kommen lassen; noch mehr, es wird auch denen entzogen, welche eine beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Gesetze und Behörden des Landes an den Tag legen und überdies auf den Antrag der betreffenden Kantonsregierung selbst denen, welche einen schlechten Lebenswandel führen. Schon darin dürfte also die Schweiz weit mehr Garantie darbieten, als andere Asyl gewährenden Länder.

Unabhängig von jenem Grundsatz hat sich eine zweite Beschränkung des Asyls dahin geltend gemacht, daß ausnahmsweise und bei außerordentlichen Verhältnissen schon die bloße Anwesenheit politischer Flüchtlinge ohne Rücksicht auf ihr Verhalten gerechten Grund zur Besorgniß darbieten und Nachbarstaaten nöthigen könne, beständig außergewöhnliche Vertheidigungsmittel bereit zu halten. Dieser Fall ist eingetreten im Juli 1849, als eine ganze Armee mit Waffen und Munition und mit einer großen Anzahl politischer und militärischer Chefs der verschiedenen Aufstände in die Schweiz kam. Der Bundesrath hat ohne irgend welche Anregung von Außen sogleich anerkannt, daß ein solcher Zustand unhaltbar sei und begründete Besorgniß von Gefahr zur Folge habe. Er beschloß daher, diesen Chefs das Asyl zu verweigern, was auch die allmälige Zerstreung und Abreise der großen Masse, welche ihren Anhaltspunkt verloren hatte, herbeiführte. Auf demselben Prinzipie beruht auch der Beschluß der h. Bundesversammlung

vom November 1848, wodurch sämtliche italienische Flüchtlinge, gleichviel welches ihr Verhalten war, aus Tessin weggewiesen wurden, mit bloßem Vorbehalt dringender Humanitätsrücksichten für einzelne Fälle. Eine dritte Beschränkung endlich liegt in der Regel des Internirens, wonach namentlich einflußreichere Personen oder eine größere Anzahl von Flüchtlingen nicht an der Gränze gebuldet werden. Alle diese Garantien, welche sich schwerlich anderswo in diesem Umfange finden dürften, reduciren jene behauptete Gefahr und die darauf gestützten Anklagen auf nichts. Wir sind weit entfernt, irgend einen Tadel oder Vorwurf gegen andere Asyl gewährenden Staaten auszusprechen und eine Anklage gegen sie zu erheben; aber die ausnahmsweise Behandlung, welche der Schweiz zu Theil wird, zwingt nur zur Abwehr der steten Beschuldigungen darauf hinzuweisen, daß die Schweiz keine Hunderte, geschweige denn Tausende von Exilirten beherbergt (sie hat so schnell als möglich und mit großen ökonomischen Opfern für die Entfernung so bedeutender Massen gesorgt) und daß sie keinen einzigen von denjenigen aufnimmt, welche Europa den Fehdehandschuh hinwerfen und beharrlich darauf hinwirken, die politischen und sozialen Zustände der Staaten gewaltsam umzugestalten. Zerstreut in einer Bevölkerung von beinahe 2½ Millionen, deren Geschichte und Politik seit Jahrhunderten nach einer abgeschlossenen Neutralität strebt, die in Ruhe und Frieden zeitgemäßen Verbesserungen ihrer geistigen und physischen Lage obliegt, die zum weitaus größten Theile aller Propoganda für ausländische Zwecke entschieden abhold ist; zerstreut in einer solchen Bevölkerung leben etwa gegen zweihundert politische Flüchtlinge, welche bisanhin keinen Grund zu Beschwerden boten, und dennoch wird immer von Gefahr

gesprochen und zwar mit besonderer Betonung der Schweiz. Womit wird denn dieses näher begründet? Man sagt, wenn auch die Flüchtlinge sich scheinbar ruhig verhalten, so äußern sie einen verderblichen Einfluß durch ihre Korrespondenz und durch andere Schriften, die sie zu verbreiten wissen. Hierauf ist zu erwidern, daß wenn Flüchtlinge in der Schweiz aufreizende politische Schriften abgefaßt und verbreitet haben, sie immer ausgewiesen wurden. Allein ganz abgesehen davon, kann man derartige Gefahren unmöglich der Schweiz zurechnen. Denn die Flüchtlinge können solche Schriften drucken und verbreiten lassen oder mißbeliebige Briefe schreiben, wo sie immer sein mögen. Es gibt heutzutage keine hindernden Distanzen mehr; London oder Jersey, Brüssel oder Genua, Zürich oder Genf sind gleich weit von Frankreich und Deutschland entfernt. Und wohnten die Flüchtlinge selbst an den Ufern des Mississippi, so können ihre Korrespondenzen und andere Schriften eben so leicht an ihren Bestimmungsort gelangen, als von der Schweiz aus, da die Grenzen der letztern sich keiner besondern Erleichterungen und Begünstigungen zu erfreuen haben. Man würde sich übrigens täuschen, wollte man glauben, daß alle aus der Schweiz kommenden Schriften da entstanden, oder daß wenigstens ihre Verbreitung von da ausgegangen sei. Eine neulich gemachte Erfahrung hat gezeigt, daß eine Masse in Frankreich verbotener Schriften unter falscher Deklaration die Douanen des Zollvereins glücklich passirte und die Bestimmung hatte, als Kaufmannsgut durch die Schweiz nach Italien geführt zu werden. Zufällig entdeckte man den Schmuggel in Basel. Wäre der Plan gelungen und hätte man in Italien erfahren, daß sie aus der Schweiz gekommen seien, so ist kaum zu bezweifeln, daß man die Behauptung

tung, jene Bücher seien uneröffnet unter dem Titel „Eichorien“ aus dem Zollverein durch die Schweiz durchgeführt worden, für eine Ausflucht gehalten und eine neue Beschwerde ins internationale Schuldbuch eingetragen hätte.

Zur Rechtfertigung der aus der Schweiz her drohenden Gefahr hört man ferner nicht selten sagen: Mit den Bestrebungen und Beschlüssen der Bundesbehörden könnte man zwar sich zufrieden geben; allein man sehe ja, daß die politische Organisation der Centralgewalt zu schwach sei für die gehörige Vollziehung bei allfälligem Widerstand einzelner Kantone. An dieser Behauptung ist etwas Wahres, aber viel zu wenig, um eine ernstliche und auf Thatsachen begründete Besorgniß rechtfertigen zu können; und auch dieses Wenige muß vollends verschwinden, wenn man die jetzigen Zustände mit den frühern zusammenhält. Es ist wahr, daß die Bundesbehörde zur Vollziehung ihrer Beschlüsse zunächst an die Mitwirkung der Kantonalbehörden gewiesen ist; es ist sogar richtig, daß die erstere bei mehreren Gelegenheiten in einzelnen Kantonen eine schnellere und energischere Thätigkeit in Handhabung der politischen Fremdenpolizei gewünscht hätte; allein auf der anderen Seite ist es eben so wahr, daß seit der neuen Bundeseinrichtung noch immer, sei es von den Kantonen allein oder unter Mitwirkung eidgenössischer Kommissarien, zu rechter Zeit Ordnung geschafft wurde, ehe irgend eine Rechtsverletzung gegenüber den Nachbarstaaten eintrat, ja selbst ehe eine wirkliche Gefahr erwiesen vorlag. Wir sind zudem durch die Erfahrung immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei wirklicher Gefahr eines Komplotts oder einer beabsichtigten feindseligen Unternehmung gegen andere Staaten kein Kanton die Verantwortlichkeit übernehmen

würde, dießfälligen Maßnahmen der Bundesbehörde hindernd entgegen zu treten. Eine Hauptursache der bisherigen Verwicklungen besteht darin, daß man häufig im Auslande unsere Zustände durchaus unrichtig auffaßte, daß man nicht selten unzuverlässigen Berichterstatlern, die bisweilen bei entschiedenen Parteigängern ihre Parole holten, allzuleicht Gehör verlieh, und daß dann die Leidenschaft sich ins Spiel mischte. Oder wie soll man anders die Erscheinung auslegen, daß es oft mit großem Unmuth gerügt und als Schwäche, Connivenz oder gar als böser Wille ausgelegt wurde, wenn man aus reinen Humanitätsrücksichten den Ausgewiesenen bisweilen mehrere Wochen Aufschub gestattete, um ihre Geschäfte zu ordnen und für Reisemittel zu sorgen? Wir dürfen mit aller Entschiedenheit zu dem Gesagten stehen, weil wir schlagende Beweise für die völlige Unwahrheit vieler einbezichtigten Thatsachen in den Händen haben.

Genügt alles dieses nicht, um der Schweiz und ihren Behörden Vertrauen zuzuwenden und die wünschbaren Garantien zu begründen, so wende man den Blick auf die Geschichte unserer Zeit und vergleiche das, was geschah, mit allem dem, was man träumte, sann, erfand und prophezeite. Wir gehen nicht zurück auf die Zeiten des frühern Bundesvertrags und es liegt nicht in unserer Aufgabe, was damals gethan und unterlassen wurde, anzuklagen oder zu rechtfertigen; allein wenn man den jezigen Zuständen vorwirft, die Centralgewalt sei den Kantonen gegenüber zu schwach, und wenn man damit die angebliche Gefahr motiviren will, so ist es wol am Platze darauf aufmerksam zu machen und namentlich den Freunden und Gönnern jener Zeit zu Gemüth zu führen, daß es damals gar keine Centralgewalt gab, wenigstens keine permanente, daß jeder Kanton in der Fremden-

polizei unumschränkter Herr war, daß es einer Zusammenberufung der Tagsatzung bedurfte, um einen Kanton zu zwingen, gegen seinen Willen auch nur einen Fremden auszuweisen, daß es endlich bei politischen Fragen oft äußerst schwierig war und ganz besonderer Konjunkturen bedurfte, um eine Mehrheit zu erhalten, indem die Kantone wegen des Sprichworts: Heute dir, morgen mir! sehr ungerne für irgend eine Beschränkung der Kantonalgewalt stimmten. Mit diesem wollen wir nur sagen, daß jene Zeit hinsichtlich der Asylfrage, der damit allfällig verbundenen Gefahr für Nachbarstaaten und hinsichtlich der Flüchtlingspolizei keine Vergleichung mit den jetzigen Einrichtungen aushält und daß, wenn damals verschiedene mißbeliebige und für die Ruhe der Nachbarstaaten gefährliche Ereignisse eintraten, keineswegs daraus folgt, daß sie bei den jetzigen Einrichtungen ebenfalls eintreten werden. Was ist nun aber seit der Wirksamkeit der neuen Bundesbehörden, d. h. seit dem Anfang des Jahres 1849 geschehen? — Ungeachtet im Laufe jenes Jahres viele Tausende von Flüchtlingen in die Schweiz kamen, ungeachtet viele Hunderte mehrere Jahre da blieben, ungeachtet beständig in kurzen Zwischenräumen Komplotte, Waffendepots, projektirte feindliche Einfälle denunzirt wurden, hat sich von allem diesem nichts ereignet; jene Gerüchte und Denunciationen sind vor der Geschichte zu Schanden geworden; es sind weder Komplotte in der Schweiz entstanden und ausgebrochen, noch haben feindliche Einfälle stattgefunden. — Alles, was geschah, reduzirt sich auf polternde und drohende Reden oder Schriften und auf Uebertretungen der Internirung durch einzelne Flüchtlinge, wofür die Strafe, nämlich Entzug des Asyls, auf dem Fuße gefolgt ist. Wir haben von Anfang an eine loyale Erfüllung inter-

nationaler Verpflichtungen unter sehr schwierigen Verhältnissen verheißten und damit gewissermaßen eine Appellation an die Zukunft gerichtet; nun liegen Jahre hinter uns, und wir dürfen Angesichts aller jener Thatfachen beruhigt an die Vergangenheit appelliren.

Wir gehen zu einem andern, jedoch mit der Fremdenpolizei ebenfalls zusammenhängenden Objekte gegenseitiger Reklamationen über. Wiederholte Klagen, daß Schweizer aus dem Großherzogthum Baden zurückgewiesen und daß in ihre Pässe geschrieben werde, sie dürfen als Schweizer dort nicht wandern, haben uns zu Erkundigungen und Beschwerden veranlaßt. Es ergab sich hieraus, daß dieses Verbot weder neu, noch allgemein für alle Schweizer, noch speziell für die Schweizer bestehe. Schon im August 1851 wurde hierüber erwidert:

b. Ueber Fremdenpolizei und Paßverhältnisse.

„Es ist nach gemachten Erhebungen allerdings vorgekommen, daß Handwerksgefallen, die in der Schweiz heimathberechtigt sind, von großherzoglichen Polizeibehörden beim Visiren ihrer Wanderbücher Einträge gemacht wurden, als wäre ihnen, weil sie Schweizer seien, das Wandern im Großherzogthum untersagt. Es sind indessen Verfügungen ergangen, wonach dergleichen ungeeignete und unrichtige Einträge in Zukunft nicht mehr vorkommen werden, indem die schweizerischen Handwerksburschen keine andere Behandlung erfahren, als jene aller andern Länder. Die am 14. Februar 1835 erlassene Verordnung, welche sich die großherzogliche Regierung im Jahr 1849 zu erneuern genöthigt sah, und deren Motive einem h. Bundesrathen nicht unbekannt sind, verbietet nicht (nur) den schweizerischen, sondern allen ausländischen Handwerksburschen ohne Ausnahme das Wandern nach und aus der Schweiz durch das Großherzogthum.“

Auf erneuerte Beschwerde über die Beschränkung des Personenverkehrs, besonders an der Gränze, wurde die Auskunft ertheilt: Schon im Jahr 1834 sei angeordnet worden, daß Pässe von Schweizerbürgern zur Reise in die Nachbarstaaten das Visum der betreffenden Gesandtschaft bedürfen; doch habe man ausnahmsweise bestimmt, daß fremde Reisende, welche nicht verdächtig und deren Reiseschriften in Ordnung seien, auch ohne das Visum der großherzoglichen Gesandtschaft zugelassen werden. Seither habe man strengere Verordnungen nicht erlassen, jedoch bei den bekannten Verhältnissen die Polizeibehörde angewiesen, die bestehenden Passvorschriften strenge zu handhaben und den Fremdenverkehr mit aller Sorgfalt zu überwachen. In Bezug auf den Gränzverkehr gelte die Ausnahme, daß für Bewohner der nächsten Gränzorte diesseits und jenseits des Rheins ein Ausweis ihres heimathlichen Ortsvorstandes genüge, wenn der Aus- und Eintritt bloß zu Verkehrszwecken geschehe; auch werde von bekannten unverdächtigen Gränzbewohnern meistens gar kein Ausweis verlangt. Als Regel sei bis jetzt festgestanden, daß Schweizerbürger mit gehörigen Pässen ihrer Regierung im Großherzogthum zugelassen werden, wenn sie unverdächtig seien; allein da jetzt ähnliche Verhältnisse vorhanden seien, wie im Jahr 1834, und da auch die aus Frankreich kommenden Reisenden das Visum der großherzoglichen Gesandtschaft bedürfen, so müsse dieselbe Maßregel auch auf die aus der Schweiz kommenden Reisenden, mithin auch auf die Schweizer angewendet werden.

Es ist sodann in sämmtlichen, hierauf bezüglichen Noten deutlich darauf hingewiesen, daß diese Beschränkungen wegfallen dürften, wenn die politischen Verhältnisse, namentlich die Badenser, aus der Schweiz weg-

gewiesen werden. Die Sache blieb dann einige Zeit auf sich beruhen, weil keine Klagen mehr über Verweigerung der Zutritte in Baden vorkamen, und weil eine strenge Handhabung bestehender allgemeiner Vorschriften über Fremdenpolizei jedenfalls in der Befugniß eines jeden Staates liegen muß. Es wurden indeß auf spätere Veranlassung die sämmtlichen Akten hierüber dem Justiz- und Polizeidepartement zugestellt, um in Erwägung zu ziehen, ob weitere Maßregeln zur Abwehr einzelner Beschränkungen rechtlich zulässig und zweckdienlich sein dürften.

Eine ähnliche Erörterung fand mit der königlich sächsischen Regierung statt. Es wurde dem Bundesrath mitgetheilt, daß zürcherische Angehörige in Sachsen nicht zugelassen werden und zwar aus dem Grunde, weil in Zürich eine Vereinigung der deutschen Arbeiter mit den Flüchtlingen zum Zwecke politischer Umtriebe bestehen soll. Die dortige Regierung versicherte, daß eine solche Verbindung nicht bestehe, daß der Bundesbeschluß vom März 1850 über die Arbeitervereine genaue Vollziehung gefunden habe und kein Betheiliger seither in Zürich sei, daß die Gesellen ohne Bewilligung der Behörden keine Vereine bilden dürfen und unter strenger polizeilicher Aufsicht stehn, daß dieselben Maßregeln hinsichtlich der dortigen Flüchtlinge bestehn und daß bei jedem Zusammentritt des Unterstützungskomite, des einzigen Vereins derselben, ein Polizeibeamter zugegen sei. — Ungeachtet dieser bestimmten, der königlich sächsischen Regierung mitgetheilten Versicherung erfolgte gleichwol keine entsprechende Antwort, sondern es wurde vielmehr eröffnet, daß dieselbe gleich andern deutschen Bundesregierungen wegen der in der Schweiz bestehenden Arbeiterverbindungen genöthigt gewesen sei, ihr früheres gegen

die Handwerker, welche in Zürich gearbeitet, gerichtetes Aufenthaltssverbot, auf alle diejenigen zu erstrecken, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben. Wie man sieht, ist darin nicht speziell von Zürcher- oder Schweizerbürgern die Rede, obwohl sie allerdings unter diesen Personen begriffen sein können; indeß sind uns spätere Klagen über Ausweisung aus Sachsen nicht mehr eingegangen. Auch ist es auffallend, daß Sachsen ungeachtet der angeblichen Gefährlichkeit der Arbeiterverbindungen seine Angehörigen nicht aus der Schweiz zurückberief; vielmehr sah sich der sächsische Konsul in Zürich veranlaßt, sowohl dem Bundesrath zu melden, als auch zu publiziren, das Gerücht sei falsch, daß die sächsische Regierung ihre Angehörigen aus der Schweiz zurückberufen wolle; es sei ihr nur daran gelegen, sie vor den Arbeiterverbindungen zu warnen. Also Sachsen bringen keine Gefahr nach Hause, sie mögen noch so lange in der Schweiz gewesen sein, wol aber Schweizer oder andere aus der Schweiz kommende Fremde, welche vorübergehend in Sachsen wandern. Und doch muß es jedermann einleuchten, daß gerade die Angehörigen eines Landes, wenn sie Tendenz zu Neuerungen haben, das wesentlichste Interesse besitzen müssen, denselben in ihrer Heimath Geltung zu verschaffen, und daß es z. B. gewiß keinem Schweizer einfallen wird, in fremden Ländern, die er durchreist, mit großer Gefahr für seine Person und ohne irgend welche Aussicht auf einen Vortheil sich Umtrieben hinzugeben. Es ist daher sehr begreiflich, wenn Preußen gerade den umgekehrten Weg einschlägt und nicht die Schweizer ausweist, sondern seine Angehörigen aus der Schweiz zurückruft.

Was nun jene Arbeitervereine betrifft, so müssen wir zur Steuer der Wahrheit Folgendes darüber bemerken:

Bekanntlich waren in der Schweiz seit vielen Jahren solche Vereine; auch wurden sie in ihrer Entstehung und Entwicklung nicht ungern gesehen und vielfach unterstützt, weil sie Bildungszwecke verfolgten und an die Stelle eines hie und da ziemlich rohen Gesellenlebens traten. Im Jahr 1848 wurde ein Theil dieser Vereine, nicht alle, allerdings auch von dem politischen Fieber ergriffen, welches damals in vielen Staaten die Kunde machte, und sie nahmen nach und nach den Charakter revolutionärer Klubs an; obwol sich ihre Thätigkeit nicht auf ein bestimmtes Projekt oder Unternehmen bezog. Bekanntlich wurden sie deswegen vom Bundesrath im März 1850 aufgehoben und sämtliche Mitglieder aus der Schweiz weggewiesen. Die übrigen Vereine, welche dieser Tendenz fremd geblieben waren, ließ man unter polizeilicher Aufsicht fortbestehen, auch mochten sich mit Vorwissen und Genehmigung der Kantonalbehörden hie und da neue Vereine gebildet haben. Das Vereinsrecht Fremder ist von der Bundesverfassung nicht garantiert, hingegen werden sie vom Bunde so lange tolerirt, als ihre Thätigkeit nicht eine gefährliche und gesetzwidrige ist. Sie stehen unter dem Schutze, aber auch unter den Beschränkungen der kantonalen Gesetze und zunächst unter der Aufsicht der kantonalen Polizei. Nicht nur sind seit her dem Bundesrathe keinerlei Anzeigen zugekommen, daß ihre Wirksamkeit eine unerlaubte oder gar staatsgefährliche sei und daß ähnliche Erscheinungen sich wieder darbieten, wie früher, sondern er hat von denjenigen Orten, wo er nachzufragen Veranlassung hatte, die befriedigendste Auskunft erhalten. Wir können daher nur bedauern, wenn sich in mehreren auswärtigen Staaten die Ueberzeugung festgesetzt zu haben scheint, daß gefährliche fremde Arbeitervereine in der Schweiz existiren.

So hat, wie schon angedeutet wurde, aus diesem Motive die königlich preussische Gesandtschaftskanzlei, im Auftrage ihrer Regierung, eine Bekanntmachung erlassen, wonach in Erneuerung einer früheren Vorschrift den preussischen Handwerksgefelln das Wandern nach der Schweiz verboten und die daselbst befindlichen zurückberufen wurden. Nachdem die königlich preussische Gesandtschaft diese Maßregel dem Bundesrath mitgetheilt hatte, wurden die Polizeibehörden der Kantone vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement aufmerksam gemacht, daß ein längeres Verweilen der preussischen Arbeiter über den bewilligten Termin hinaus vielleicht Heimathlosigkeit zur Folge haben könnte, und es wurde dieser Anlaß zugleich benutzt, um Erkundigungen über die Existenz und Wirksamkeit von Arbeitervereinen einzuziehen. Inzwischen scheint die Ausführung jener Maßregel auf viele Schwierigkeiten gestoßen zu sein und eine Menge von Reklamationen preussischer Angehöriger veranlaßt zu haben. Gewiß ist, daß viele Ausnahmen gemacht wurden, und daß die preussische Gesandtschaft selbst sich über die unnachsichtliche Behandlung der preussischen Handwerksgefelln in mehreren Kantonen beklagte, weil die letztern auf erneuerte Reisebewilligungen der Gesandtschaft keine Rücksicht nahmen. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach den preussischen Gesetzen zwar Abwesenden die Eigenschaft als Preusse durch Beschluß der Polizeibehörde entzogen werden könne, jedoch nur als Folge einer ausdrücklichen, an den Einzelnen ergangenen und unbeachtet gelassenen Aufforderung zur Rückkehr, und daß solche, zuerst angedrohte, und dann ausgesprochene Entziehungen dem Bundesrath auf sein am 12. August 1850 geäußertes Verlangen seither auch mitgetheilt worden seien.

Nach diesen, die Asylfrage und die Fremdenpolizei c. Ueber die
 betreffenden Verhandlungen boten noch zwei andere Gegenstände, die wir für wichtig genug halten, um besonderer Erwähnung hier zu verdienen, Stoff zu diplomatischen Erörterungen. — Der erstere betrifft die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Presse. Bei Anlaß einer Beschwerde der französischen Gesandtschaft über Mißbrauch der Presse durch einen Franzosen (man vergleiche den oben eingeschalteten Bericht vom 13. Februar 1852) trat die Gesandtschaft auf allgemeine Betrachtungen über die schweizerische Presse ein und bemerkte namentlich, es scheine, daß die Schweiz oder die Kantone nicht im Stande seien, durch polizeiliche oder administrative Maßregeln solchem Treiben gegen benachbarte Regierungen ein Ziel zu setzen. Der Bundesrath sah sich hiedurch veranlaßt, sich in folgendem Sinne darüber auszusprechen: Allerdings können keine Präventivmaßregeln gegen die Presse stattfinden; allein daraus folge nicht, daß die schweizerischen Institutionen nicht hinreichend seien, um dem Mißbrauch der Presse wirksam zu begegnen. Die kantonalen Geseze enthalten Strafbestimmungen und jedem Beleidigten stehen die Gerichte offen. Zu Gunsten fremder Regierungen könne um so weniger eine Ausnahme gemacht werden, da alle schweizerischen Regierungen denselben Weg einzuschlagen haben. Der Bundesrath habe bis jetzt keine Klage erhoben, obwol er von der fremden Presse sowol als von einigen Schweizerblättern nicht im Mindesten geschont worden sei; auch habe er nie daran gedacht, ein Verbot der der Schweiz feindseligsten Blätter zu veranlassen, weil die von der Presse aufgestellten Urtheile nicht immer der Ausdruck der öffentlichen Meinung seien und weil, so lange die schweizerischen Institutionen und der Bundes-

rath dem Wunsche der Nation genügen, sie die Angriffe der Presse nicht zu besorgen brauchen. Aus Achtung vor unsern Institutionen und Gesezen, welche übrigens im Einklang stehen mit denjenigen anderer Staaten, wo Pressfreiheit existire, könne daher den angeedeuteten Erwartungen nicht entsprochen werden. Uebrigens habe die französische Regierung zu viel Einsicht und Gerechtigkeit, um eine ganze Nation solidarisch zu erklären für die Ausdrücke einzelner Individuen, die gar keinen offiziellen Charakter tragen, und welche man zu billigen weit entfernt sei.

Hierauf wurde im Wesentlichen erwidert: Die Gesandtschaft beabsichtige nicht, sich in die Fragen innerer Polizei zu mischen, welche bei Pressvergehen zwischen schweizerischen Bürgern und Behörden entstehen können; allein die Sorge, freundschaftliche Verbindungen zwischen beiden Ländern zu unterhalten und daher zu verhindern, daß nicht Franzosen sich in die Schweiz begeben, um von da ungestraft das Oberhaupt Frankreichs zu beschimpfen, könne nicht den Chancen eines Urtheils unterworfen werden, das nur von schweizerischen Richtern ausgefällt werde. Diese Frage sei nicht zivilrechtlicher, sondern wesentlich politischer Natur und hänge aufs engste mit den internationalen Beziehungen zusammen, die immer in der Hand der obern Behörde einer Nation bleiben müssen. Es wäre ein großer Irrthum, Verleumdungen von Privaten oder Artikel über innere Politik unwürdigen Beschimpfungen fremder Mächte gleich zu stellen. In dieser Hinsicht beruhe das frühere Begehren auf einem guten Fundamente und hätte einer Empfehlung des Bundesrathes wol verdient.

Diese Auffassungsweise veranlaßte uns noch zu folgender Entgegnung: Der Bundesrath müsse die aufgestellte

deklinatorische Einrede ablehnen; denn die schweizerischen Gerichte bieten Frankreich eben so viel Garantie, als französische Gerichte den Schweizern; auf diesem gegenseitigen Vertrauen beruhe der Vertrag zwischen beiden Staaten. Auch könnte man andere Länder zitiren, wo die sorgfältige Pflege freundschaftlicher internationaler Beziehungen nicht verhindere, die Unterdrückung des Mißbrauchs der Presse ganz den Gerichten zu überlassen. Uebrigens habe der Bundesrath in seiner ersten Antwort nur von den Gesetzen über den Mißbrauch der Presse gesprochen und nicht von der Fremdenpolizei. Die Bundesverfassung begwältige den Bundesrath, diejenigen Fremden wegzuweisen, deren Gegenwart mit der Erfüllung internationaler Verpflichtungen unverträglich sei; auch habe er gezeigt, daß er von diesem Rechte Gebrauch mache, wenn genügende Motive vorliegen. Er verkenne daher nicht den Unterschied zwischen zivilrechtlichen Fragen, welche vor die Gerichte gehören und den politischen, welche zur Regulirung der internationalen Beziehungen in die Kompetenz der politischen Bundesbehörden fallen. Die Verfassung eines Landes bestimme jedoch die Gewalten, welche in einzelnen Fällen handeln müssen, so wie die Formen, in denen dieses zu geschehen habe.

Hiermit schloß sich diese Korrespondenz. Wir glaubten sie erwähnen zu sollen, theils wegen der grundsätzlichen Wichtigkeit der Frage, um die es sich handelte, theils weil später gegen Ende des Jahres die falsche Nachricht verbreitet wurde, daß neue Angriffe gegen die Pressefreiheit von Außen gemacht worden seien und daß der Bundesrath sich willfährig gezeigt habe, darauf einzutreten und denselben Folge zu geben.

a. Ueber die
Niederlassung
der französische
Israelliten.

Eine weitere Angelegenheit, welche in der Form und den Umfang, wie sie jetzt angebracht wurde, für die Schweiz ebenfalls von der größten prinzipiellen Bedeutung ist, bot Stoff zu einläßlichen Erörterungen mit Frankreich. Wir nehmen dieselben um so eher auf, als der Gegenstand früher einen mehr lokalen Charakter darbot und in weitem Kreisen nicht hinreichend bekannt scheint. Es betrifft nämlich die Verhältnisse der Juden in Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Note der französischen Gesandtschaft in der Schweiz an das Präsidium des schweizerischen Bundesrathes, d. d. 16. Dezember 1851.

(Uebersetzung.)

Ich habe so eben von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine, die Reklamationen mehrerer französischer Israelliten gegen die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffende Depesche erhalten, deren wesentlicher Inhalt ich die Ehre habe, nachstehend wörtlich anzuführen:

„Ich habe dem Präsidenten im Ministerrathe eine von mehreren israellitischen französischen Handelsleuten an das Staatsoberhaupt gerichtete Bittschrift unterbreitet, worin dieselben um Schutz gegen die in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegen die französischen Staatsbürger mosaischer Religion getroffenen harten Maßregeln nachsuchen. Die gewalthätige Ausweisung unserer Landesangehörigen, die noch erschwert wird durch spätere, nach unseren Reklamationen getroffene gesetzliche Bestimmungen, welche einer ganzen Klasse unserer Landesleute die Befugniß absprechen, sich künftighin in diesen Kantonen niederzulassen, legt uns die Pflicht auf, gegen

diesen Zustand der Dinge zu protestiren und förmlich, im Namen der heut zu Tage allgemein angenommenen Grundsätze des öffentlichen Rechts, die Modifikation einer unduldsamen Gesetzgebung zu verlangen, welche die Grundsätze einer freisinnigen Zivilisation verletzt, deren Stütze zu sein Frankreich es sich zur Ehre anrechnet. Welchem Glauben sie auch angehören mögen, so haben unsere Mitbürger ein gleiches Recht auf den Schutz ihrer Regierung, die, ohne mit ihren Pflichten in Widerspruch zu kommen, ihre Verbindungen mit einem Staate nicht ungetrübt erhalten könnte, wo eine gewisse Anzahl ihrer Staatsbürger einer Behandlung ausgesetzt wäre, welche ganz den Charakter des vorbedachten bösen Willens an sich trägt, oder doch wenigstens von einem beleidigenden Beharren in einem Systeme zeugt, gegen welches wir unaufhörlich reklamirt haben.

„Die Regierung der Republik hatte sich der Hoffnung hingegeben, daß die ernstesten Reklamationen, die sie zu machen beauftragt worden waren, doch wenigstens den Aufschub der gewalthätigen und nicht zu rechtfertigenden Maßregeln, über die wir uns zu beklagen hatten, bewirken würden. Allein entfernt davon hat der Große Rath von Basel-Landschaft darauf durch die Annahme noch strengerer Maßregeln geantwortet, welche uns in die Nothwendigkeit versetzt haben, dagegen Einsprache zu erheben. Der Artikel 3 des Vertrags von 1827 ist maßgebend. Er sagt: „Die Schweizer sollen in Frankreich dieselben Rechte und Vortheil genießen, die der Art. 1 den Franzosen in der Schweiz zusichert, so daß in Betreff derjenigen Kantone, welche in der in besagtem Artikel näher bezeichneten Beziehung die Franzosen wie ihre eigenen Landesangehörigen behandeln, letztere in eben diesen Beziehungen in Frankreich wie Landesangehörige

gehalten werden sollen. Seine allerchristlichste Majestät gewährleistet den andern Kantonen dieselben Rechte und Vortheile, die diese Ihren Unterthanen werden angedeihen lassen.““

„Behandeln die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die französischen Staatsbürger wie ihre eigenen Landesangehörigen? Sicher nicht, da sie erst neuerdings eine gewisse Anzahl derselben ausgewiesen haben. Sind wir demnach gehalten, die Angehörigen dieser Kantone fernerhin in Frankreich unsern eigenen Staatsbürgern gleich zu stellen? Keineswegs.

Wir würden es lebhaft bedauern, wenn wir uns in die Nothwendigkeit versetzt sähen, Repressalien gegen die Schweiz zu ergreifen, und wir wünschen vorher alle Mittel der Minne zu erschöpfen, welche mit unserer Würde und dem Interesse unserer Mitbürger vereinbar sind. Sie werden daher, wie Sie dieß in Ihrer Depesche vom 13. v. M. vorschlugen, den Bundesrath einladen, eine Unterhandlung zu eröffnen zum Zwecke der Zurücknahme der gesetzlichen Bestimmungen, über welche wir uns beklagen. Dieser Zweck könnte erreicht werden entweder durch eine Modifikation der Verfassung von 1848, in Folge deren dem Bundesrath die Vollmacht eingeräumt wurde, die Kantone anzuhalten, die französischen Israeliten wie unsere übrigen Landsleute zu behandeln, oder durch eine Interpretation dieser Verfassung, der zufolge die Kantone zwar nicht gehalten wären, die Juden auf ihrem Gebiete zuzulassen, welche denselben hinwieder aber die Befugniß dieß zu thun, nicht nehmen würde.

„Ferner werden Sie den Bundesrath veranlassen, daß er die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft dahin verständige, daß, wenn der gegenwär-

tige Zustand der Dinge festgehalten würde, wir in die Nothwendigkeit uns versezt sähen, ihren Angehörigen die den französischen Staatsbürgern vorenthaltenen Rechte ferner auch einzuräumen.

„Sie werden verlangen, daß, bis zu einer endlichen Entscheidung, den gegen unsere Landsleute ausgesprochenen Urtheilen keine Folge gegeben werde.

„Ich will hoffen, Tit., der Bundesrath werde die Wichtigkeit des Schrittes einsehen, den ich Sie, im Namen des Präsidenten der Republik und in Folge eines im Ministerrathe gefaßten Beschlusses, hiermit bei ihm zu thun beauftrage, und es werde derselbe, im Einverständniß mit Ihnen, auf Mittel Bedacht nehmen, uns zu Frieden zu stellen. Sollte dieser Zweck nicht erreicht werden, so würde uns, ich wiederhole es, die gebieterische Pflicht, die uns befiehlt, der Nationalität und den Interessen der französischen Bürger nachdrückliche Achtung zu verschaffen, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen, zu Maßregeln unsere Zuflucht zu nehmen, denen, wie ich nicht zweifle, die Klugheit des Bundesraths vorzubeugen wissen wird, damit diese Zurückforderung eines unbestreitbaren Rechtes nicht die Veranlassung gebe zu einer höchst bedauernswürdigen Störung in unseren Beziehungen zu der schweizerischen Eidgenossenschaft.“

Ich erlaube mir, die ernstlichste Aufmerksamkeit des Bundesraths auf obige Depesche zu lenken. Es ist mein sehnlichster Wunsch, daß die Unterhandlung, deren Eröffnung ich Ihnen vorzuschlagen beauftragt bin, die befriedigende Lösung einer Frage herbeiführen möge, die das Interesse des Präsidenten der Republik und seines Ministerraths im höchsten Grade erregt hat.

Ich bitte Sie, Herr Präsident, davon überzeugt zu sein, daß ich meinerseits alles thun werde, was in

meinen Kräften steht, um zu einer solchen Lösung beizutragen, und so jegliche Störung der freundschaftlichen Beziehungen zu verhindern, die zum Besten der beiderseitigen Länder gegenwärtig zwischen Frankreich und der Schweiz bestehen.

In der Hoffnung, daß es Ihnen gefallen möge, mich baldmöglichst von dem Gange, den der Bundesrath in dieser Angelegenheit einzuschlagen für gut finden wird, so wie von dem Erfolge der Mittheilungen in Kenntniß zu setzen, da ich Sie, meinen Instruktionen gemäß, den Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu machen ersuche, habe ich die Ehre, Euer Erzellenz die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 16. Dezember 1851.

Der französische Gesandte:

Ch. Reinhard.

Erwiderung des Bundesrathes auf obige Note.

(Vom 14. Januar 1852.)

Unterm 16. Dezember v. J. hat Seine Erzellenz, der Herr Graf Reinhard, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der franz. Republik bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, dem schweizerischen Bundesrathe einen Auszug aus einer Depesche seiner Regierung mitgetheilt, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Eine Petition mehrerer israelitischer Kaufleute aus Frankreich, um Schutz gegen strenge Maßregeln in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nachsuchend, sei der Regierung vorgelegt worden. Die gewaltsame Ausweisung dieser Angehörigen werde noch erschwert durch die nach erhobener Reklamation erlassenen Gesetze, welche einer ganzen Klasse französischer Bürger die Befugniß nehme,

sich künftig in diesen Kantonen niederzulassen. Diese That-
sachen verpflichten die Regierung, Namens der allgemein
angenommenen Prinzipien des öffentlichen Rechts die Mo-
difikation einer intoleranten Gesetzgebung zu verlangen,
welche die Grundsätze freisinniger Zivilisation verletze,
deren Stütze zu sein Frankreich sich beehre. Alle seine
Angehörigen haben ohne Unterschied des Glaubens gleiches
Recht auf Schutz der Regierung, welche nicht ohne Pflicht-
verletzung ihre Beziehungen unverletzt erhalten könnte mit
einem Staate, wo eine Anzahl ihrer Angehörigen einer
Behandlung ausgesetzt seien, welche ganz den Charakter
eines vorseztlichen Uebelwollens trage oder wenigstens den
einer beleidigenden Beharrlichkeit in einem System, gegen
welches immer reklamirt worden sei. Die Regierung der
Republik hätte wenigstens erwartet, daß die ernstlichen
Vorstellungen der Gesandtschaft die gewaltsamen und nicht
zu rechtfertigenden Maßregeln beseitigt hätten; allein weit
davon entfernt, habe der Große Rath von Basel-Land-
schaft vielmehr mit noch schärfern Maßregeln darauf ge-
antwortet. Nach Art. 3 des Vertrages vom Jahr 1827
sollten die Kantone Basel = Stadt und Basel = Landschaft
die französischen Bürger wie ihre Landsleute (nationaux)
behandeln. Dieses sei aber nicht der Fall; daher sei
Frankreich auch nicht verpflichtet, die Angehörigen dieser
Kantone wie seine eigenen Bürger zu behandeln. Die
Regierung von Frankreich würde bedauern, Repressalien
gegen die Schweiz anzuwenden und sie wünsche vorher
alle versöhnlichen Mittel zu erschöpfen, die mit ihrer Würde
und dem Interesse ihrer Bürger vereinbar seien. Der
schweizerische Bundesrath sei daher durch die Gesandtschaft
einzuladen, eine Unterhandlung zu eröffnen, behufs
Abrogation der fraglichen Gesetze. Dieser Zweck könne auf
eine doppelte Weise erreicht werden, entweder durch eine

Modifikation der Bundesverfassung, wodurch der Bundesrath befugt würde, die Kantone zu zwingen, die französischen Israeliten wie die übrigen Franzosen zu behandeln, oder durch eine Interpretation jener Verfassung, wodurch die Kantone zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt würden, die Israeliten aufzunehmen. Der schweizerische Bundesrath sei ferner einzuladen, den Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu eröffnen, daß bei der Fortdauer dieses Zustandes Frankreich genöthigt wäre, ihren Angehörigen die nämlichen Rechte ebenfalls zu verweigern. Im Weitern sei zu verlangen, daß bis zur definitiven Entscheidung den beschlossenen Ausweisungen keine Folge gegeben werde. Die Regierung der Republik hoffe, der schweizerische Bundesrath werde die Wichtigkeit dieser Mittheilung erfassen und sich bestreben, ein Mittel zu finden, Genugthuung zu geben. Würde dieser Zweck nicht erreicht, so müßte die gebieterische Pflicht, der Nationalität und den Interessen französischer Bürger Anerkennung zu verschaffen, der Regierung der Republik die schmerzliche Verpflichtung auferlegen, zu Maßregeln zu schreiten, welchen die Klugheit des schweizerischen Bundesrathes ohne Zweifel werde vorzubeugen wissen, damit nicht die Bindikation eines unzweifelhaften Rechtes eine bedauerliche Veränderung in den Beziehungen zur Eidgenossenschaft veranlasse.“

Bestehender Uebung gemäß hat der schweizerische Bundesrath nicht ermangelt, diese Note den Kantonsregierungen mitzutheilen, auf welche sie sich zunächst bezieht, und er war in diesem Falle um so mehr dazu veranlaßt, als er aus deren Ton und Inhalt die Ueberzeugung schöpfen mußte, daß die Beschwerdeschrift der Israeliten, worauf die Note beruht, einseitig, unvollständig und übertrieben sei. Nach den eingegangenen Berichten der Regierungen

von Basel-Stadt und Basel-Landschaft beehrt sich nun der Bundesrath vor Allem aus, die thatsächlichen Verhältnisse zu vervollständigen und auf ihre wahre Grundlage zurück zu führen.

Was den Kanton Basel-Stadt betrifft, so ist kein einziger in diesem Kanton niedergelassener französischer Israelit ausgewiesen und eben so wenig ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen worden, wodurch französische Bürger christlicher oder jüdischer Religion härter als Bürger von Basel selbst oder als andere Schweizerbürger behandelt würden. Was hier geschehen ist, besteht vielmehr in Folgendem: „Seit Jahren wurden die dortigen Verordnungen über Gewerbspolizei, sowol von Bürgern und Einsassen als auch von Bewohnern benachbarter Gränzorte dadurch umgangen, daß die zu gewissen Gewerben nicht berechtigten Personen von andern den Namen borgten, und auf diese Weise unter falschem Namen auf gesetzwidrige Weise ein Gewerbe betrieben. Um diesem Mißbrauch wirksamer zu begegnen, wurde am 2. Juli v. J. eine Polizeiverordnung erlassen, wodurch beide Theile, die zu einer solchen Gesetzesübertretung mitwirken, mit Strafe bedroht werden. Dieses hatte zur Folge, daß mehrere Anzeigen über unbefugten Gewerbsbetrieb an die Gerichte gelangten und verschiedene Geschäftslokale oder Magazine geschlossen wurden, weil es den Inhabern nicht mehr gelang, einen Gewerbsberechtigten als angeblichen Eigenthümer vorzuschieben. Unter diesen Bestraften befanden sich auch einige französische Israeliten aus dem Elßas, welche im Kanton Basel gar nicht niedergelassen waren, sondern von ihrem Wohnorte aus täglich in die Stadt kamen und daselbst unter fremdem Namen und gegen die Gesetze des Kantons Gewerbslokale hielten. Diese Polizeiverordnung ist aber gar nicht eine exzeptionelle Maßregel gegen die französi-

schen Juden, sondern sie wird auf alle Schweizerbürger angewendet, welcher Religion sie auch angehören mögen. Bei der Vollziehung solcher Urtheile ist zudem immer mit großer Schonung verfahren und auf Begehren eine angemessene Frist zur Liquidation gestattet worden. Ein solches Gesuch um Gestattung einer billigen Frist wurde auch von der französischen Gesandtschaft gestellt und es muß daher befremden, daß, nachdem sofort denselben entsprochen wurde, nunmehr das gerichtliche Urtheil selbst angegriffen und als eine vertragswidrige und veratorische Maßregel bezeichnet wird. Als Thatsache ergibt sich daher, daß kein niedergelassener französischer Jude ausgewiesen und eben so wenig eine ausnahmsweise Maßregel gegen diese Klasse französischer Bürger erlassen wurde, daß somit, ganz abgesehen vom Standpunkte des Rechtes, gar keine Veranlassung zu Beschwerden gegen die Regierung von Basel-Stadt vorliegt.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden allerdings mehrere französische Israeliten ausgewiesen, auch ist im November v. J. ein Gesetz erlassen worden, welches die Niederlassung und dauernde Gewerbsbetreibung allen Israeliten, somit auch den schweizerischen, untersagt und die Umgehung des Gesetzes mit Geldbußen bedroht. Jene Ausweisungen sind aber nicht eine Folge dieses Gesetzes, sondern der frühern Gesetzgebung und der Handlungsweise der Beschwerde führenden Israeliten. Obwol mehrere von ihnen sich schon längere Zeit im Kanton aufhielten, so hat kein einziger von ihnen je die Bewilligung zur Niederlassung und Gewerbsbetreibung erhalten, sondern, wie der Bundesrath schon in seiner Erwiderung vom 7. November v. J. mitzutheilen die Ehre hatte, sie suchten durch List und Umgehung der Gesetze sich zu helfen, und namentlich auch dadurch, daß sie andere Personen als angebliche Eigen-

thümer eines Gewerbes vorschoben, sich als Angestellte ausgaben oder zu andern ähnlichen Mitteln ihre Zuflucht nahmen. Ungeachtet mehrfacher Androhung der Ausweisung und richterlicher Bestrafung beharrten sie auf ihrem Treiben, bis die öffentliche Meinung sich immer mehr über die Gesezwidrigkeit dieses Zustandes aussprach und die Behörden nöthigte, mit größerer Strenge einzuschreiten, da alle bisherigen Mittel ohne Erfolg geblieben waren. Was jenes Gesez betrifft, welches ebenfalls Gegenstand der Beschwerde bildet, so muß hier nur der Irrthum berichtigt werden, als ob dasselbe ein ganz neues Verbot der Niederlassung und Gewerbsbetreibung enthalte. Dieses ist keineswegs der Fall. Es bestätigt nur in der Hauptsache den frühern Rechtszustand, da jenes Verbot schon in verschiedenen Gesezen, namentlich in den Jahren 1803, 1816 und 1840 erlassen wurde. Das neue Gesez unterscheidet sich im Wesentlichen nur dadurch, daß es auf der einen Seite der Umgehung wirksamer entgegentritt und auf der andern zu Gunsten der Israeliten verschiedene Beschränkungen aufhebt, denen sie im Gebiete des Zivilrechts früher unterworfen waren.

Das ist der wirkliche Sachverhalt dieser Angelegenheit in jenen beiden Kantonen.

Indem nun der Bundesrath auf den Inhalt der Note vom 16. Dezember v. J. zurückkommt, kann er vor Allem aus auf den Standpunkt nicht eingehen, daß es sich hier um die Interessen einer liberalen Zivilisation handle, daß diese in der Schweiz verletzt werden, und daß es in der Befugniß Frankreichs liege, deßhalb einzuschreiten. Ohne näher auf die Motive der Note einzutreten, erlaubt sich der Bundesrath hierüber nur Folgendes zu bemerken: Die Gesezgebungen verschiedener Kantone, welche den Juden überhaupt die Niederlassung verweigern oder erschweren,

beruhen keineswegs auf intoleranten religiösen Ansichten und Verfolgungen, sondern auf vielfachen, bittern Erfahrungen über die Art und Weise, wie diese Leute ihre Industriezweige auszuüben pflegen und wie sie es verstanden, zur Verarmung ganzer Gegenden wesentlich beizutragen. Eben so wenig beruhen jene Gesetze auf inhumanen Gesinnungen und auf Haß gegen die Bekenner der israelitischen Religion. Nicht nur war von jeher und ist jetzt noch eine große Menge fremder Israeliten in der Schweiz niedergelassen, sondern die Schweiz zeigte schon wiederholt und namentlich in den Jahren 1848 und 1849 volle Humanität gegen sie, indem sie mehr als hundert französischen Judenfamilien, deren Leben und Eigenthum im Elsaß gefährdet war, Aufenthalt und Schutz gewährte und gerade diejenigen Kantone, welche zunächst den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bilden, haben sich bei diesem Anlasse rühmlich ausgezeichnet.

Uebrigens kann es sich hier nicht um die Frage handeln, ob die Verfassung und die Gesetzgebung eines selbstständigen Staates allen Forderungen und Ideen der Zeit entspreche oder nicht. Denn diese übrigens sehr relative Frage betrifft die innern Verhältnisse eines jeden Staates und sie kann daher nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes nicht Gegenstand der Einmischung eines andern Staates sein. Vielmehr handelt es sich darum, ob die schweizerischen Kantone verpflichtet seien, den französischen Israeliten die Niederlassung zu gestatten, und ob daher die Verweigerung derselben eine Verletzung der völkerrechtlichen Beziehungen zu Frankreich begründe. Der Bundesrath glaubt, es stehe jedem Staate das Recht zu, durch seine Verfassung oder Gesetzgebung die Grundsätze, Beschränkungen und Bedingungen aufzustellen, unter denen er Fremden das Recht der Niederlassung gestatten will.

Nicht nur liegt dieses in der Natur der Sache, sondern es findet seine Bestätigung überall in der Wirklichkeit. Wäre ein Staat nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, allen Angehörigen anderer Staaten die Niederlassung zu bewilligen, so würden die Verträge über diesen Gegenstand als überflüssig dahin fallen, oder wenigstens ihre wesentliche Bedeutung verlieren.

In der Schweiz stand dieses Recht selbstständiger Gesetzgebung über die Niederlassung früher ganz den Kantonen zu, so daß es ihnen unbenommen war, nicht nur Angehörige anderer Staaten, sondern auch Bürger anderer Kantone ganz oder theilweise von der Niederlassung auszuschließen. Die Bundesverfassung vom Jahr 1848 beschränkte hierin die Souveränität der Kantone in so weit, daß sie nun verpflichtet sind, den Bürgern anderer Kantone, welche der christlichen Konfession angehören und den verfassungsmäßigen Bedingungen entsprechen, die Niederlassung zu gestatten. Weiter reicht der Zwang der Verfassung nicht, und es folgt aus diesem, daß es auch jetzt, wie früher, den Kantonen frei steht, Personen, die einer nicht christlichen Konfession angehören, die Niederlassung zu gestatten, oder zu verweigern. In dieser Hinsicht sind also die Kantone selbstständig und befinden sich in ihrem verfassungsmäßigen Rechte, wenn sie z. B. schweizerischen Israeliten die Niederlassung nicht gestatten. Aus demselben Grunde kann ihnen auch nicht zugemuthet werden, Angehörige fremder Staaten günstiger zu behandeln, als ihre schweizerischen Mitbürger. Diesen Grundsatz der Selbstständigkeit der Gesetzgebung hat die Schweiz von jeher auch im Verkehr mit andern Staaten festgehalten und er ist noch von keinem Staate angefochten worden, weil jeder Staat ihn auch für sich in Anspruch nimmt.

Es muß sich nun weiter fragen, ob zwischen Frankreich und der Schweiz ein Vertrag bestehe, welcher die Kantone beschränkt und ihnen namentlich die Verpflichtung auferlegt, den Franzosen aller Konfessionen die Niederlassung zu gestatten. Da in der Note wirklich auf den Vertrag vom Jahr 1827 abgestellt wird, so muß der Bundesrath sich erlauben, auch hierüber näher einzutreten. Der angerufene Art. 3 setzt den Erwerb der Niederlassung voraus, indem er sich wiederholt auf den Art. 1 bezieht, welcher letztere speziell von dem Recht zum Aufenthalt, zur Niederlassung und Gewerbsbetreibung handelt. Er lautet so:

„Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, welche der obige erste Artikel den Franzosen in der Schweiz zusichert, so, daß rücksichtlich derjenigen Kantone, welche unter den im ersten Artikel angegebenen Beziehungen die Franzosen wie ihre eigenen Angehörigen behandeln, diese Letzteren unter denselben Bedingungen in Frankreich als Einheimische behandelt werden sollen. Seine Allerchristlichste Majestät sichert den andern Kantonen die nämlichen Rechte und Vortheile zu, deren Genuß diese den Unterthanen Seiner Majestät zugestehen.“

Aus diesem Artikel geht nun klar hervor, daß die Franzosen in den einzelnen Kantonen in gleichem Maße und Umfange zum Aufenthalt, zur Niederlassung und Gewerbsbetreibung berechtigt seien, wie die übrigen Schweizerbürger. Wenn nun aber eine Klasse von Schweizerbürgern von diesem Rechte ausgeschlossen ist, so konnte es nicht im Willen der Kontrahenten liegen, der gleichen Klasse von Ausländern, diese Rechte dennoch einzuräumen, und dadurch eine Ungleichheit zu Ungunsten der Schweizerbürger zu begründen. Damit aber unmöglich ein Zweifel darüber entstehen könne, verlangte die Tagatzungskommission vor dem Abschluß

des Vertrages von dem französischen Gesandten, mit welchem der Vertrag unterhandelt wurde, eine authentische Erklärung über den Sinn des Vertrages hinsichtlich der französischen Israeliten. Diese Erklärung wurde von dem Herrn Baron von Rayneval, Ambassadeur von Frankreich, unterm 7. August 1826 der Tagsatzung zugestellt. Sie lautet wie folgt:

Monsieur le Président,

La commission chargée par la Diète fédérale de se concerter avec moi sur les bases de la négociation que mon Gouvernement m'a autorisé à suivre avec la Suisse, a témoigné le désir de recevoir quelques explications propres à ne laisser subsister aucun doute sur le véritable sens de quelques-uns des articles que nous avons arrêtés d'un commun accord dans notre dernière conférence; je m'empresse d'autant plus volontiers d'acquiescer à ce vœu, que l'intention bien certaine du Roi, mon Maître, en réglant par une nouvelle transaction les rapports habituels de ces Etats avec ceux qui composent la Confédération, est d'écarter pour l'avenir, sur les obligations réciproques qui en résultent, tout sujet de mal-entendus et d'incertitudes.

Le premier point qui ait paru avoir besoin de quelques éclaircissements, est relatif aux Israélites, sujets du Roi, qui, en cette qualité, pourraient se croire autorisés à réclamer dans tous les Cantons le bénéfice de l'article 1^{er} du projet arrêté entre la Commission et moi. Je ferai observer, à cet égard que cet article ne concédant aux Français que les droits qui sont accordés par chaque Etat de la Confédération aux ressortissans des autres Cantons, il s'en suit nécessairement que dans ceux des Cantons où le domicile,

et tout nouvel établissement seraient interdits par les lois aux individus de la religion de Moïse, les sujets du Roi, qui professent cette religion, ne sauraient se prévaloir de l'article en question pour réclamer une exception à la règle générale. Il est bien entendu toutefois, et c'est une conséquence directe de l'article 6, que ceux d'entr'eux, qui se seraient établis sur le territoire de la Confédération sous le régime de l'acte de médiation, et en vertu du traité de 1803, continueront à jouir des droits, qui leur étaient acquis.

L'article 5 consacre le principe de la ré-admission, dans celui des deux pays dont ils sont originaires, et où ils auraient conservé leurs droits, des individus qui, d'après les lois, seraient dans le cas d'être renvoyés de l'autre. La Commission a désiré connaître d'une manière positive comment la qualité de Français et les droits, qui y sont inhérens, pouvaient se perdre.

Le code civil du Royaume porte, article 17: „La qualité de Français se perdra :

„1) Par la naturalisation acquise en pays étrangers.“

„2) Par l'acceptation non autorisée par le Roi de fonctions publiques, conférées par un gouvernement étranger.“

„3) Enfin par tout établissement fait en pays étranger sans esprit de retour; les établissements de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour.“

Et article 21: „Le Français, qui, sans autorisation du Roi, prendrait du service militaire à l'étranger, ou s'affilierait à une corporation militaire étrangère, perdrait sa qualité de Français.“

Une seule de ces dispositions, celle qui prive de ses droits le Français qui fait un établissement en

pays étranger, sans esprit de retour, a paru exciter quelques inquiétudes et a donné lieu à diverses observations. Pour dissiper les unes, et répondre aux autres, il suffira sans doute de faire remarquer, d'abord que la faveur accordée par le code aux établissemens de commerce restreint infiniment le nombre des individus auxquels l'article en question pourrait être applicable; de plus que, selon les maximes reçues dans le Royaume, l'abdication de la qualité de Français ne se présume pas, et qu'elle doit résulter d'un fait positif; enfin ce qui doit complètement rassurer à ce sujet, c'est que depuis près d'un quart de siècle, que cette disposition a été inscrite dans le code français, la Suisse n'a pas vu un seul exemple de son application.

J'ose me flatter, M^{onsieur} le Président, que ces explications franches et amicales, paraîtront de nature à hâter la conclusion d'un arrangement définitif, que réclament les intérêts des deux pays, et qui ne peut tendre qu'à resserrer entr'eux les liens de bonne harmonie et d'amitié qui les unissent depuis si longtemps.

Il me reste à consigner ici deux observations essentielles sur les principaux changemens qu'à la demande de la Commission, j'ai consenti à faire, au premier projet que je lui avais présenté.

La première se rapporte à la clause relative au service militaire. C'est la Diète elle-même, qui, dans ses précédentes propositions avait demandé que l'on stipulât, que les citoyens de l'un des deux pays, établis dans l'autre, restassent, quant aux obligations militaires, soumis aux lois de leur patrie. Le Gouvernement du Roi ayant admis cette proposition, il semble

qu'elle n'était plus dans le cas d'être retirée. Je dois donc déclarer que je n'admets le changement désiré par la Commission que sous la réserve que l'article en question sera rétabli tel qu'il avait été précédemment proposé, si Sa Majesté le jugeait convenable.

La seconde observation que j'ai à faire, concerne la première clause de l'article 1 des bases adoptées. J'avais demandé qu'après avoir déclaré que les Français seraient reçus et traités dans chaque Canton de la Confédération sur le pied des ressortissans des autres Cantons, on ajoutât ces mots: *ou du plus favorisé d'entr'eux*. J'ai montré, en consentant à leur retranchement, que j'appréciais la délicatesse des motifs, qui l'ont fait désirer à la Commission. Il doit être bien entendu toutefois, que s'il arrivait qu'un des Cantons traitât l'un de ses Co-états d'une manière plus favorable que les autres, ce serait aux ressortissans de celui-ci que les Français seraient assimilés.

Agréez, je vous prie, M. le Président, la nouvelle assurance de ma haute considération.

Lucerne, le 7 Août 1826.

(Signé) *Rayneval*.

Frankreich hat also durch seinen Stellvertreter eine authentische Erklärung abgegeben, daß die seit Abschaffung der Mediationsverfassung in der Schweiz niedergelassenen Juden keinen Vorzug vor den schweizerischen Juden haben sollen und daß somit die schweizerischen Kantone nur dann verpflichtet wären, jenen die Niederlassung zu gestatten, wenn sie das gleiche Recht auch den letztern gewähren würden. Diese Voraussetzung ist aber nicht vorhanden, indem die Gesetze von Basel den schweizerischen Juden keinen Vorzug einräumen. Auch sind keine französischen

Juden ausgewiesen worden, welche während der Mediationsverfassung in der Schweiz sich niederließen.

Jene Note des Hrn. v. Rayneval ist aber nicht die einzige Erklärung und Anerkennung des wahren Sinnes des Vertrages. Veranlaßt durch ein Dekret der Regierung von Basel-Landschaft vom Jahr 1839, welches den vorübergehenden Aufenthalt betraf, entstand eine diplomatische Korrespondenz. Der Bundesrath erlaubt sich, zwei dießfällige Noten französischer Gesandten, nämlich der Herren Mortier und v. Pontois, beizulegen. Unter verschiedenen allgemeinen Bemerkungen und Vorbehalten kommen folgende Stellen vor:

In der Note vom 5. Oktober 1843 heißt es:

Le décret de 1839 viole la Convention du 30 mai 1827; car si, conformément à la déclaration de M. de Rayneval, en date du 7 août 1826, les Juifs français ne peuvent pas se prévaloir des stipulations de l'article 1^{er} sous le rapport de la faculté de prendre domicile et de former établissement en Suisse, toujours est-il que celle d'aller, venir et séjourner dans ce pays reste entière pour eux.

In der Note vom 28. Juli 1845 erklärt der Herr Gesandte, que si le gouvernement de Bâle-Campagne persistait même après la révocation du décret mentionné à refuser des permis de séjour à des Juifs français, *qui ne veulent ni former un établissement ni exercer une industrie*, il ne pourrait voir dans une telle conduite qu'une infraction aux traités, etc...

Wenn nach allgemein üblichen Grundsätzen jeder Staat berechtigt ist, den Umfang der Niederlassungsbefugniß Fremder selbst zu bestimmen; wenn bei dem Vertrage zwischen Frankreich und der Schweiz die französischen Juden durch bestimmte Erklärung Frankreichs ausgenommen

wurden, wenn auch seither jene Erklärung wiederholt anerkannt wurde, so ist es dem schweizerischen Bundesrathe in der That unbegreiflich, wie von Verletzung internationaler Rechte und bestehender Verträge, wie sogar von einem beharrlichen bösen Willen, von gewaltsamen Maßregeln und Verationen gesprochen werden könne. Die betreffenden Kantonsregierungen lehnen diese Zulagen ab; sie erklären, daß sie stets den Vertrag gewissenhaft gehalten haben und halten werden, daß sie aber außer demselben keine Verpflichtungen kennen und die Rechte ihrer Kantone gegen weitere Zumuthungen verwahren müssen.

Die Ausweisung verschiedener französischer Israeliten fand im September und Oktober v. J. statt. Obwohl die französische Gesandtschaft damals in einer Reihe von Notizen intervenirte, stellte sie nie die Behauptung auf, daß diese Beschlüsse völkerrechtlichen Verpflichtungen oder Verträgen zuwider laufen; sondern sie berief sich auf die Verhältnisse des einzelnen Falles, auf gute Zeugnisse der Beschwerdesteller, auf langjährigen Aufenthalt, Petitionen zu ihren Gunsten u. s. w., und stellte das Gesuch, daß die Regierung von Basel-Landschaft eingeladen werde, auf ihre Schlußnahmen zurückzukommen, oder daß wenigstens den Betheiligten eine angemessene und billige Frist zur Ordnung ihrer Geschäfte vergönnt und jedenfalls die Vollziehung bis zur Erledigung der Angelegenheit suspendirt werde. Jetzt aber werden die nämlichen Maßregeln als eine Verletzung des zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Vertrages bezeichnet. Wenn dieses richtig wäre, so wäre wol einfach das Begehren gestellt worden, daß der Bundesrath einer solchen Rechtsverletzung ein Ziel setze. Denn es ist kein Artikel der Bundesverfassung im Widerspruch mit internationalen Verbindlichkeiten, und der Bundesrath wäre berechtigt und verpflichtet, bei Ver-

lezung bestehender Staatsverträge durch einen Kanton den verletzten Rechtszustand herzustellen. Statt dessen aber wird in erster Linie verlangt, daß der Bundesrath auf eine Revision der Bundesverfassung hinwirke, um eine Gleichstellung der schweizerischen Israeliten mit den übrigen Schweizerbürgern zu erzwecken und dadurch indirekt auch eine Gleichstellung der französischen Israeliten. Nicht ohne ein schmerzliches Gefühl hat der Bundesrath dieses Begehren vernommen; denn es ist das erste Mal, daß ihm von einem auswärtigen Staate die Zumuthung gemacht wird, die Verfassung des Bundes zu ändern und zwar, um gewisse Vortheile für eine Klasse von Ausländern zu erzwecken, deren Regierung durch einen Vertrag ausdrücklich auf diese Vortheile Verzicht leistete. Der Bundesrath muß dieses Begehren ablehnen und sich erlauben zu erwidern, daß die Bundesverfassung mit keinen völkerrechtlichlichen Verpflichtungen im Widerspruch steht und daß daher, um letztere zu erfüllen, eine Revision derselben durchaus überflüssig wäre. Sollte es aber wünschbar sein, die Verfassung aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu revidiren, so kann die Initiative dazu nur vom schweizerischen Volke oder seinen verfassungsmäßigen Behörden ausgehen.

In zweiter Linie wird verlangt, daß der Bundesverfassung eine Interpretation gegeben werde, wodurch die Kantone, wenn nicht verpflichtet, doch wenigstens berechtigt werden, französischen Israeliten die Niederlassung zu gestatten. Dieses Begehren muß auf einem Irrthume beruhen. Denn es unterliegt keinem Zweifel und wurde schon oben nachgewiesen, daß dieses gerade der jetzige Rechtszustand sei und daß jeder Kanton die vollständige Freiheit habe, hierin nach seiner Ansicht zu verfahren. Daß diese Freiheit den französischen Israeliten in hohem

Maße zu gut komme, kann die französische Gesandtschaft aus ihren Immatrikulationsregistern bezeugen. Während jetzt Beschwerde geführt wird über die Verweigerung der Niederlassung gegenüber ungefähr acht Individuen in Basel-Landschaft, ergibt sich, daß eine große Anzahl französischer Israeliten freiwillig und ohne alle völkerrechtliche Verpflichtung in den verschiedenen Kantonen der Schweiz die Befugniß der Niederlassung und Gewerbsbetreibung erhielten, und daß z. B. allein in Basel-Stadt, welcher Kanton auffallend genug auch Gegenstand der Beschwerde bildet, über 100 französische Israeliten domicilirt sind. Der Bundesrath bezweifelt nicht, daß die h. Regierung von Frankreich diesen Gesichtspunkt gehörig würdigen werde. Uebrigens vermag er nicht einzusehen, welche praktische Bedeutung jenes zweite Gesuch hinsichtlich der Veranlassung zu der vorliegenden Beschwerde haben soll. Denn die Regierung von Basel-Landschaft benutzte gerade die Freiheit, welche dadurch für die Kantone in Anspruch genommen wird, den französischen Juden die Niederlassung zu gestatten oder zu verweigern. Auch ist schon oben gezeigt worden, daß die fraglichen Ausweisungen nicht in Folge des Gesetzes vom November 1851, sondern in Folge des frühern Rechtszustandes stattfanden und daß kein einziger jener Betheiligten im Stande sein wird, eine von kompetenter Behörde ausgestellte Niederlassungs- und Gewerbsbewilligung vorzuweisen, wodurch eine Verpflichtung des Kantons zu weiterer Duldung allfällig begründet werden könnte.

Durch das Gesagte glaubt der Bundesrath gezeigt zu haben, daß die Beschwerden jener Israeliten keinerlei rechtliche Grundlage haben und er bezweifelt daher nicht, daß die h. Regierung von Frankreich nach Prüfung dieser factischen und rechtlichen Verhältnisse sich überzeugen werde,

es liege keinerlei Rechtsverletzung vor und daher auch kein Grund zu Repressalien. Würden solche dennoch ergriffen, was der Bundesrath im Interesse der beiden Nationen lebhaft bedauern müßte, so könnten dieselben nur Personen betreffen, welche ein vertragsmäßiges Recht auf Niederlassung besitzen, was bei den Israeliten nicht der Fall ist, und der Bundesrath müßte daher solche Maßregeln als einen einseitigen Bruch des Vertrages vom 30. Mai 1827 betrachten.

Schließlich beehrt sich der Bundesrath, Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Salignac-Fénelon die Mittheilung zu machen, daß nicht nur die Vollziehung der Ausweisung suspendirt wurde, sondern daß auch die Regierung von Basel-Landschaft ihre Bereitwilligkeit erklärte, in Bezug auf die Liquidation der Geschäfte der Betheiligten die vollkommenste Billigkeit walten zu lassen.

Genehmigen Sie bei diesem Anlasse die Versicherung ausgezeichnete Hochachtung.

Bern, den 14. Januar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Wenn wir gewiß mit gutem Grunde uns jedem Rechte der Niederlassung französischer Israeliten widersetzen, so fanden wir hinwieder, daß vom Standpunkt der Billigkeit aus die Lage derjenigen gewiß alle Berücksichtigung verdiente, welche schon seit vielen Jahren mit Vorwissen der Behörden sich in Basel-Landschaft aufhielten und wenigstens faktisch alle Rechte fremder Niedergelassenen ausübten. Wir haben uns daher bei der dortigen Regierung wiederholt und zum Theil nicht ohne Erfolg verwendet, daß dieselben auch ferner geduldet

werden möchten und daß überhaupt in der Vollziehung der Ausweisungen möglichst mild verfahren werde.

e. Verschle-
denes.

Mit andern Staaten fanden keine erheblichen Erörterungen von allgemeiner politischer Bedeutung statt. Die Korrespondenz mit Sardinien bezog sich hauptsächlich auf Reklamationen von Bürgern in Rechts- oder Polizeisachen. In Parma wurde die Befreiung der niedergelassenen Schweizer vom Militärdienste ausgesetzt gegen die Erklärung, daß die Angehörigen von Parma in der Schweiz auch nicht zu diesem Dienste angehalten werden. Dänemark hat in verbindlicher Weise den Londoner Vertrag über die Erledigung der Schleswig-holsteinischen Successionsfrage offiziell mitgetheilt. Wir erwähnen dieses nur, weil derartige Mittheilungen äußerst selten in der Schweiz vorkommen.

2) Staatsver-
träge.

Nachdem von der h. Bundesversammlung der Vertrag mit Bayern über die Auslieferung von Verbrechern genehmigt worden, fand die Auswechslung der Rattifikationen statt und der Vertrag ist in Kraft getreten.

Eben so wurde der Bundesbeschluß vollzogen, welcher sich auf die Einführung der Reziprozität der Konsularverhältnisse zwischen der Schweiz und Brasilien bezieht. Die fragliche Konsularordnung wurde dort als rechtskräftig in Bezug auf die schweizerischen Konsuln publizirt.

Im Laufe des Jahres fanden über den projektierten Freundschafts-, Handels-, Niederlassungs- und Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas neue Verhandlungen zwischen den beidseitigen Delegirten statt, um einzelne Artikel mit den Wünschen und Absichten beider Nationen, wo möglich, in Einklang zu bringen. Ueber den Erfolg der dießfälligen Vereinbarung ist uns noch keine offizielle Nachricht zugekommen.

Nachdem von Seite Oesterreichs schon vor geraumer Zeit die Bereitwilligkeit erklärt worden ist, auf eine Vereinigung der streitigen Gränzverhältnisse einzutreten und die erforderlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen, haben wir eine Kommission Sachkundiger abgeordnet, die streitigen Gränzpunkte zu bereisen, die Lokalitäten mit den Akten zu vergleichen und einen Bericht vorzulegen, der den künftigen Unterhandlungen zur Grundlage dienen kann.

3) Gebiets- und Gränzverhältnisse.

Da an der großherzoglich badischen Gränze ebenfalls noch einige Punkte streitig sind, so wurden die hiefür Kommitirten eingeladen, ihren Auftrag nicht aus den Augen zu verlieren.

Die Fortsetzung der im Jahre 1851 wieder aufgenommenen Korrespondenzen über die Angelegenheit des Dappenthals erlitt dadurch eine Unterbrechung, daß wir vernahmen, es beabsichtige die Regierung von Waadt eine von der frühern abweichende Grundlage für die weitem Unterhandlungen vorzuschlagen.

Gebietsverletzungen von irgend welcher Erheblichkeit sind im Berichtsjahre nicht vorgefallen und das Wenige, was sich in dieser Hinsicht zutrug, wurde sofort auf ganz befriedigende Weise regulirt.

Sobald die Einführung des Kaiserreichs in Frankreich beschlossen und offiziell mitgetheilt wurde, erhielt der französische Gesandte, Herr Graf von Salignac-Fénelon ein neues Kreditiv.

4) Diplomatisches Personal.

Im Personal der bei der Eidgenossenschaft accredittirten Gesandten sind sodann folgende Veränderungen eingetreten:

Oesterreich. Entlassen wurde der bisherige Gesandte, Herr Ritter von Thom, und Herr Graf Karnickj als Geschäftsträger akkreditirt.

Großbritannien. An die Stelle des bisherigen Herrn Magenis trat Herr Buchanan.

Sardinien. Herr Ritter von Barral wurde abberufen und Herr Ritter von Launey accreditirt.

Neapel und Sizilien. Der Geschäftsträger Herr Graf von Ludolf wurde entlassen und die Stelle blieb einstweilen unbesetzt.

5) Fremde
Konsulate in
der Schweiz.

Unter den fremden Konsuln in der Schweiz sind folgende Veränderungen eingetreten: Sardinien ernannte Herrn Raphael Benzi in Genf; Bremen Herrn Sal. Volkart in Winterthur; die Vereinigten Staaten sandten einen zweiten Konsul, den Herrn W. L. J. Kiderlen mit Residenz in Zürich; Mexiko wählte Herrn Benoît Wölflin in Zürich zum Vizekonsul. Die deutschen Staaten Braunschweig, Sachsen-Meiningen ernannten Herrn Dr. Paul Elisée Kullin in Genf zum Generalkonsul.

6) Schweizerische
Agenten
schaften im
Auslande.

Indem wir noch die Leistungen, Thätigkeit und Pflichttreue der schweizerischen Geschäftsträger und Konsuln mit aller Anerkennung erwähnen, bezeichnen wir schließlich die im Personal der letztern eingetretenen Veränderungen:

Bordeaux: Herr Paul Mestrezat von Genf, bisheriger Vizekonsul, wurde Konsul und Herr Andreas Ludwig Turine von Genf Vizekonsul.

London. Es starb der Herr Generalkonsul Jean Louis Prevost und wurde in diesem Jahre nicht mehr ersetzt.

Genua. Herr Karl Gottl. Künd wurde Vizekonsul.

Barcelona. Herr Heinrich Brändlin von Basel wurde an die Stelle des Herrn Grellet zum Konsul ernannt.

Algier. Nachdem Herr Holzhalb seine Entlassung verlangt und erhalten hatte, besorgte Herr Stulle, Konsul der Vereinigten Staaten, provisorisch die Geschäfte des schweizerischen Konsulats.

Alexandria. Herr Anton Karl Cazenove erhielt auf sein Gesuch wegen Alter und Krankheit die Entlassung, und diese Stelle ist (1852) noch nicht besetzt.

New-Orleans. Auch dieses Konsulat ist zur Zeit unbesetzt, weil der gewählte Konsul, Herr J. Euler von Basel, für die Annahme der Stelle nachträgliche Bedingungen aufstellte, welche nicht eingegangen werden konnten.

San-Francisco. Herr Rudolf Kellersberger von Baden wurde Vizekonsul.

Rio-Janeiro. Herr Bankdirektor Emery wurde zum Konsulatsverweser bestellt.

B. Innere Verhältnisse.

Die innern Verhältnisse des Landes fallen nur in so weit in den Wirkungskreis dieses Departements, als die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Frage kommt. Diese wurde im Laufe des letzten Jahres nirgends gestört. Im Kanton Freiburg brachte zwar die Ankündigung der Volksversammlung in Posieux eine so bedeutende Bewegung hervor, daß die dortige Regierung sich zu militärischen Vertheidigungsmaßregeln veranlaßt sah und daß von einem gewaltsamen Aufstande vielfach gesprochen wurde. Unter diesen Umständen hielten wir es für rathsam, eidgenössische Kommissäre dahin abzuordnen und bezeichnen zu diesem Behufe die Herren Obersten Kurz von Bern und Staatsrath Delarageaz von Waadt. Ihre Aufgabe bestand darin, einerseits

ein feindseliges Zusammentreffen der politischen Parteien zu verhindern und die öffentliche Ordnung zu handhaben, andererseits das verfassungsmäßige Vereinsrecht zu schützen und von der Anwendung aufreizender Maßregeln abzurathen.

Das freiburgische Volk verharrte auf dem Wege der Gesetzmäßigkeit, und die eidgenössischen Kommissäre konnten in sehr kurzer Zeit wieder in ihre Heimath zurückkehren. Ueber den Grund, Zweck und Erfolg jener Bewegungen haben wir um so weniger einzutreten, als wir hierüber am 30. Juli 1852 der hohen Bundesversammlung einen besondern Bericht vorlegten.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.04.1853
Date	
Data	
Seite	1-80
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 136

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.